



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 13. Februar 2019

Nummer 5

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion	171
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL)	175
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Übungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes in den Jahren 2019 und 2020 (Förderrichtlinie Katastrophenschutzübungen - KatSÜFöRL 2019/20)	182
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	
Denkmalliste des Landes Brandenburg - Vierzehnte Aktualisierung	184
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15848 Oegeln	198
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 03116 Drebkau OT Schorbus	198
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Kleinsees	199

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Großsees	200
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Großbräschen - Schwarze Pumpe (Bl. 6810), Austausch Mast 6“	200
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitungsanschluss des Kabelendmastes an das Windumspannwerk (WUW) Falkenhagen Nord (HT1130)“	201
 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Flurbereinigung „Bleyen-Genschmar“, Verf.-Nr. 3002 X, im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben	201
 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts	
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung	202
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung	202
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	202
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	203
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Entschädigungsregelung für die Mitglieder von Prüfungsausschüssen bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg als der Zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz - Prüfungsausschussmitglieder-Entschädigungsregelung	204
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	205
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	206
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	207

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung
zur Umsetzung der Richtlinie
des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen
der assistierten Reproduktion**

vom 29. März 2012,
zuletzt geändert am 23. Dezember 2015,
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend,
und
dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg

Vom 20. Januar 2019

Die in Berlin am 20. Dezember 2018 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015, zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg, ist nach ihrem Artikel 13 am 6. Dezember 2018 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 20. Januar 2019

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Susanna Karawanskij

**Verwaltungsvereinbarung
zur Umsetzung der Richtlinie
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
der assistierten Reproduktion**

vom 29. März 2012, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
- nachstehend „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Der Bundesregierung und der Regierung des Landes Brandenburg ist es ein wichtiges Anliegen, Paare mit unerfülltem Kinderwunsch umfassend und nachhaltig zu unterstützen. In Deutschland ist unerfüllter Kinderwunsch kein Randthema einiger weniger betroffener Paare. Im Gegenteil: Fast jedes zehnte Paar zwischen 25 und 59 Jahren ist hiervon betroffen und daher auf medizinische Hilfe angewiesen. Die Kosten der oftmals langwierigen und teuren reproduktionsmedizinischen Behandlungen stellen dabei für viele Paare eine erhebliche Belastung dar, denn seit der Gesundheitsreform 2004 müssen viele Paare mindestens die Hälfte dieser Kosten selber tragen. Eine Kinderwunschbehandlung wurde so für viele Paare unbezahlbar. Die Folge: Die Zahl der Geburten aufgrund von künstlicher Befruchtung ist seit dieser Zeit deutlich zurückgegangen.

Bund und Land nehmen die Sorgen und finanziellen Nöte der ungewollt kinderlosen Paare ernst. Für viele Paare ist der Kinderwunsch ein existenzieller Wunsch. Dieser Wunsch darf in Deutschland nicht an der Einkommenssituation der Paare scheitern. Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich Bund und Land daher, Paare mit unerfülltem Kinderwunsch bei der Finanzierung reproduktionsmedizinischer Behandlungen zu unterstützen, damit der Wunsch nach einem Kind für möglichst viele Paare in Deutschland in Erfüllung gehen kann.

Die finanzielle Unterstützung des Bundes wird dabei durch Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt, die eine mindestens gleich hohe Förderung des Landes nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) erfordert.

Zur umfassenden Unterstützung der Paare in der finanziellen, aber auch psychisch sehr belastenden Situation gehört nach Ansicht von Bund und Land auch, den Betroffenen ein möglichst einfaches und schnelles Antrags- und Bewilligungsverfahren zu ermöglichen. Bund und Land sind sich deshalb einig, dass das Land neben den von ihm gewährten Landesmitteln im Auftrag des Bundes Bundeszuwendungen gewährt und hierfür Zuweisungen des Bundes zur eigenen Bewirtschaftung erhält.

Bund und Land vereinbaren daher:

Artikel 1

Ziel und Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ziel der Vereinbarung ist es, Paare mit unerfülltem Kinderwunsch finanziell bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion zu unterstützen.

(2) Die Vereinbarung setzt die Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015, (im Folgenden: Bundesförderrichtlinie) um. Die Bundesförderrichtlinie ist dieser Vereinbarung als Anlage 1* beigefügt.

(3) Nach Maßgabe dieser Vereinbarung und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften überträgt der Bund dem Land die Aufgabe, Zuwendungen im Auftrag des Bundes an Paare mit unerfülltem Kinderwunsch zu gewähren.

Artikel 2

Zuwendungsempfänger

(1) Begünstigte im Sinne dieser Vereinbarung sind ausschließlich die nach Nummer 4 der Bundesförderrichtlinie genannten Zuwendungsempfänger, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Bundeszuwendung nach Nummer 5 der Bundesförderrichtlinie vorliegen.

(2) Der Bund behält sich - in Absprache mit den beteiligten Ländern - die Einführung zusätzlicher Sozialkriterien vor, soweit absehbar ist, dass die Zahl der bundesweiten Antragssummen die nach Artikel 3 vorgesehene Mittelbereitstellung überschreitet.

Artikel 3

Berechnung der Bundeszuwendung

(1) Der Bund wird nur dort Mittel zur Verfügung stellen, wo sich das Land mit jeweils einem eigenen Förderprogramm in finanziell mindestens der gleichen Höhe wie der Bund beteiligt (Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 der Bundesförderrichtlinie). Dem Land bleibt es unbenommen, über Satz 1 hinausgehende Regelung zu treffen.

(2) Die Höhe der Bundeszuwendung beträgt gemäß Nummer 6 Absatz 3 a der Bundesförderrichtlinie bei verheirateten Paaren für die erste bis vierte Behandlung bis zu 25 Prozent des den Paaren nach Abrechnung mit der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse sowie ggf. der Beihilfestelle oder weiterer Kostenträger verbleibenden Eigenanteils.

Sofern die Landeszuwendung bei verheirateten Paaren nach Abrechnung aller Krankenversicherungen für den ihnen verbleibenden Eigenanteil 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreitet, beträgt die Bundeszuwendung weiterhin bis zu 25 Prozent des verbleibenden Eigenanteils. Sofern die Landeszuwendung nach Abrechnung aller Krankenversicherungen für den ihnen verbleibenden Eigenanteil 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unterschreitet, entspricht die Höhe der Bundeszuwendung maximal der Höhe der Landeszuwendung. Sofern für Behandlungen eine Landeszuwendung nicht vorgesehen ist, entfällt eine Bundeszuwendung.

(3) Die Höhe der Bundeszuwendung für Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, beträgt gemäß Nummer 6 Absatz 3 b der Bundesförderrichtlinie für die erste bis dritte Behandlung bis zu 12,5 Prozent und für die vierte Behandlung in Höhe von bis zu 25 Prozent des ihnen verbleibenden zuwendungsfähigen Selbstkostenanteils.

Sofern die Landeszuwendung bei Paaren, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, für die erste bis dritte Behandlung 12,5 Prozent und für die vierte Behandlung 25 Prozent des ihnen verbleibenden zuwendungsfähigen Selbstkostenanteils überschreitet, beträgt die Bundeszuwendung für die erste bis dritte Behandlung weiterhin bis zu 12,5 Prozent des ihnen verbleibenden Selbstkostenanteils. Sofern die Landeszuwendung für die erste bis dritte Behandlung 12,5 Prozent und für die vierte Behandlung 25 Prozent des ihnen verbleibenden zuwendungsfähigen Selbstkostenanteils unterschreitet, entspricht die Höhe der Bundeszuwendung maximal der Höhe der Landeszuwendung. Sofern für Behandlungen eine Landeszuwendung nicht vorgesehen ist, entfällt eine Bundeszuwendung.

(4) Zuwendungsfähig sind ausschließlich die entstandenen Ausgaben für die Behandlung. Es erfolgt keine Erstattung von Verwaltungskosten (Nummer 5 Absatz 3 der Bundesförderrichtlinie).

Artikel 4

Verfahren

(1) Das Land stellt sicher, dass die Begünstigten im Sinne dieser Vereinbarung, die einen Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung für die Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion auf Grundlage stellen, mit diesem zugleich auch eine Bundeszuwendung auf Grundlage der Bundesförderrichtlinie beantragen können. Die Landeszuwendung richtet sich nach der Brandenburger „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnah-

men der assistierten Reproduktion im Land Brandenburg vom 15. November 2018“ (im Folgenden: Landesförderrichtlinie), die als Anlage 2* Teil dieser Vereinbarung ist.

(2) Das Antragsformular auf Gewährung einer Landeszuwendung enthält zugleich den Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung. Das Antragsformular informiert insbesondere über die Voraussetzungen der Bundeszuwendung und erfasst alle Daten, die für die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Bundeszuwendung nach Nummer 5 der Bundesförderrichtlinie erforderlich sind. Das Antragsformular enthält zudem alle notwendigen Hinweise und Erklärungen nach der Datenschutz-Grundverordnung für die Weitergabe der anonymisierten statistischen Daten an den Bund im Rahmen des Sachberichts nach Artikel 7 Absatz 4. Das Antragsformular ist mit dem Bund abzustimmen.

(3) Das Land stellt sicher, dass für den Antrag alle für die Gewährung der Bundeszuwendung notwendigen Dokumente im Original beizufügen sind.

(4) Das Land hat - im Falle der Bewilligung einer Landeszuwendung - zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Bundeszuwendung gemäß der Bundesförderrichtlinie vorliegen.

(5) Das Land setzt die Höhe der Bundeszuwendung entsprechend der Bundesförderrichtlinie fest und erlässt den Zuwendungsbescheid im Auftrag des Bundes. Das Land deklariert im Zuwendungsbescheid die Mitfinanzierung durch den Bund und informiert über das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gem. §§ 91, 100 BHO. Sind die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht erfüllt, erlässt es einen Ablehnungsbescheid.

(6) Das Land stellt für die Erfüllung dieser Vereinbarung das Personal und die dafür erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Nummer 2 Absatz 2 der Bundesförderrichtlinie).

(8) Das Land hat dem Bund auf Anfrage einen Musterbewilligungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5

Höhe und Verteilung der Bundesmittel

(1) Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften gewährt der Bund zweckgebundene Finanzmittel zur bundesweiten Umsetzung der Bundesförderrichtlinie. Der Bund stellt die Mittel ab dem Jahr 2018 und in den darauffolgenden Kalenderjahren entsprechend der Haushaltslage zur Verfügung.

(2) Die Verteilung der Bundesmittel auf die an der Umsetzung der Bundesförderrichtlinie insgesamt beteiligten Länder erfolgt nach einem Verteilerschlüssel, der sich aus dem Verhältnis der

Anzahl der Frauen zwischen 25 und 40 Jahren in dem jeweiligen Bundesland und der Anzahl der Frauen zwischen 25 und 40 Jahren in Gesamtdeutschland berechnet. Die Daten ergeben sich aus der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (EVAS Nr. 12411, Stichtag 31. eines jeden Jahres). Der Verteilerschlüssel wird jährlich aktualisiert.

(3) Die beteiligten Länder (Absatz 2) teilen dem Bund bis zum 30. September eines jeden Jahres mit, ob die zugewiesenen Mittel im laufenden Haushaltsjahr in vollem Umfang voraussichtlich verbraucht werden. Sollten Mittel zurückfließen oder werden Mittel von Ländern nicht abgerufen, kann der Bund diese Mittel anderen Ländern zur Verfügung stellen, die einen über Absatz 1 hinausgehenden Mehrbedarf anmelden. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt entsprechend der Regelung des Absatzes 2.

(4) Der Bund behält sich - nach Absprache mit den beteiligten Ländern - die Einführung eines neuen Verteilerschlüssels vor, sofern dies in den Folgejahren erforderlich erscheint.

(5) Dieser Vereinbarung ist als Anlage 3* eine Liste der beteiligten Länder beigefügt. Sie wird mit Beteiligung weiterer Länder an der Umsetzung der Bundesförderrichtlinie aktualisiert.

Artikel 6

Haushaltsrechtliche Durchführung

(1) Zur Umsetzung dieser Vereinbarung überträgt der Bund nach Nummer 8 der Bundesförderrichtlinie dem Land die Aufgabenkompetenz zur Regelung und Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie für die Auszahlung und Abrechnung der Bundeszuwendung.

(2) Zu diesem Zwecke weist der Bund dem Land nach Artikel 5 Absatz 2 mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres die zur Verfügung stehenden Bundesmittel zur Bewirtschaftung zu.

Aus dieser jährlichen Zuweisung sind alle im laufenden Haushaltsjahr anfallenden Auszahlungen der Bundeszuwendung zu bedienen. Dies gilt auch dann, wenn die Bewilligung der Bundeszuwendung für die Endbegünstigten im vorangegangenen Haushaltsjahr erfolgt ist.

(3) Die Zuweisung der Bundesmittel erfolgt im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren). Die Bundesmittel sind vom Land bedarfsgerecht aus dem Bundshaushalt abzufordern und im Haushalt des Landes zu vereinnahmen.

(4) In dem Haushalt des Landes vereinnahmte Bundesmittel sind vom Land unverzüglich an die Endbegünstigten weiterzuleiten.

(5) Die Bewirtschaftung der im Haushalt des Landes vereinnahmten Bundesmittel richtet sich nach der VV Nr. 1.9 zu § 34 der BHO. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landes.

(6) Die Bundesmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(7) Sofern aus der Zuweisung zusätzliche Mittel erwirtschaftet werden (z. B. Zinsen), sind diese in voller Höhe für die Umsetzung der Bundesförderrichtlinie einzusetzen.

Artikel 7 Nachweis der Mittelverwendung

(1) Das Land übersendet dem Bund innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres (spätestens zum 30. Juni des folgenden Jahres) einen Bericht über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel des vorangegangenen Haushaltsjahres.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Absatz 3) und einem Sachbericht (Absatz 4). Er ist mit dem Bund abzustimmen.

(3) Der zahlenmäßige Nachweis der Bundeszuweisung hat die Ausgaben für die Ehepaare und für Paare, die in nichtehelicher Gemeinschaft leben, jeweils getrennt in tabellarischer Form nach

- Höhe der insgesamt im Haushaltsjahr ausgezahlten Bundesmittel und
- Höhe der Bundesmittel, getrennt nach den geförderten Behandlungszyklen im Haushaltsjahr, aufzuweisen.

Darüber hinaus sind die Einzahlungen, bestehend aus der Bundeszuweisung, ggf. aus Bundesmitteln erwirtschaftete zusätzliche Einnahmen und Erträge und ggf. erfolgte Rückzahlungen/Rückläufe in tabellarischer Form aufzuführen.

Dem zahlenmäßigen Nachweis der Bundeszuweisung sind die entsprechenden Landesdaten gegenüberzustellen.

(4) Der Sachbericht beinhaltet für die Ehepaare und für Paare, die in nichtehelicher Gemeinschaft leben, jeweils getrennt in tabellarischer Form insbesondere folgende statistische Informationen über die Vergabe von Bundeszuwendungen:

- Zahl der geförderten Reproduktionsversuche insgesamt
- Zahl der geförderten Reproduktionsversuche, getrennt nach Behandlungszyklen
- Zahl der begünstigten Paare
- Durchschnittliches Alter der Paare, getrennt nach Frauen und Männern
- Erfolgsquote - soweit nachweisbar.

Die Daten nach Satz 1 sind auszuwerten und mit dem vorangegangenen Sachbericht zu vergleichen. Sofern das Land über Satz 1 hinausgehende statistische Informationen erfasst oder in einem eigenen Sachbericht auswertet, sind auch diese in dem Sachbericht aufzuführen.

Der Sachbericht enthält darüber hinaus Angaben zur Anzahl der (erfolgreichen) Rechtsbehelfe und - soweit aus Sicht des Landes notwendig - sonstige Schlussfolgerungen und Anmerkungen, die für den Erfolg dieser Vereinbarung maßgebend sind.

(5) Das Land unterrichtet den Bund bis zum 30. September eines jeden Jahres über einschlägige Prüfungsbemerkungen seiner obersten Rechnungsprüfungsbehörde.

(6) Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Artikel 8 Rückforderung und Rückzahlung von Bundesmitteln, Verzinsung

(1) Das Land fordert die Bundesmittel von den Zuwendungsempfängern zurück, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den in der Bundesförderrichtlinie festgelegten Zielen entsprechen und dementsprechend als nicht förderungswürdig anerkannt sind.

(2) Bundesmittel nach Absatz 1 sind unverzüglich an den Bund zurückzuzahlen. Nicht unverzüglich zurückgezahlte Bundesmittel sind zu verzinsen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben.

Artikel 9 Informations- und Statistikpflichten

(1) Bund und Land sind verpflichtet, sich gegenseitig frühestmöglich über Änderungen, die diese Vereinbarung betreffen, zu unterrichten. Insbesondere sind beide Parteien verpflichtet, die jeweils andere Partei zu informieren, sollten die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Förderrichtlinien des Bundes oder des Landes bzw. Finanzierungsgrundlagen geändert werden oder ganz wegfallen.

(2) Unabhängig von dem Bericht über den Nachweis der Mittelverwendung nach Artikel 7 Absatz 1 übermittelt das Land dem Bund halbjährlich die in dem zahlenmäßigen Nachweis (Artikel 7 Absatz 3) und dem Sachbericht (Artikel 7 Absatz 4 Satz 1) geforderten Daten für das laufende Haushaltsjahr. Die Übermittlung der Daten für das erste Halbjahr erfolgt bis spätestens 31. Juli, für das zweite Halbjahr bis spätestens 31. Januar des darauffolgenden Jahres.

(3) Land und Bund überlegen darüber hinaus gemeinsam, welche Möglichkeiten der Informationsgewinnung über den Erfolg der im Rahmen dieser Vereinbarung finanziell unterstützten Behandlungen bestehen.

Artikel 10 Ansprechpartner

(1) Auf Seite des Bundes ist das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 50964 Köln, für die administrative Verwaltung und Abwicklung dieser Vereinbarung zuständig.

(2) Antrags- und Bewilligungsbehörde für die Gewährung einer Bundes- und einer Landeszuwendung ist das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Lipezker Straße 45, Haus 5, 03048 Cottbus.

Artikel 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Artikel 12 Kündigung

Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Artikel 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vereinbarungspartner rückwirkend zum 6. Dezember 2018 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Berlin, den 20. Dezember 2018

Für die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Franziska Giffey

Potsdam, den 11. Dezember 2018

Für das Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Susanna Karawanskij

Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL)

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 19. Januar 2019

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL) vom 14. Oktober 2015 (ABl. S. 1187), die zuletzt durch den Erlass vom 24. Juli 2017 (ABl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Die Vorhaben I. „Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft“ wurden durch den Bund notifiziert und am 27. Februar 2017 unter der Beihilfennummer SA.47138 (2016/N) von der EU-Kommission genehmigt.“

2. Abschnitt I. wird wie folgt gefasst:

„I. Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

I.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortgerechter Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

Ziel der Förderung der Jungbestandspflege ist die Herstellung einer standortgerechten, klimaangepassten Baumartenmischung beziehungsweise die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände.

I.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 Erstellung eines einfachen Standortgutachtens in Form einer nachvollziehbaren Anbauempfehlung für das zu fördernde Vorhaben.

1.2.2 Langfristige Überführung von Nadelholzreinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände, sofern der vorhandene Bestand mindestens 60 Jahre alt ist und einen Bestockungsgrad ≥ 40 Prozent über der Verjüngung für mindestens zehn Jahre garantiert wird.

1.2.3 Umbau nicht standortgerechter Laubholzbestände in standortgerechte naturnahe Laub- oder Mischbestände sowie die Weiterentwicklung von natur-

* Anmerkung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie: Die Anlagen werden hier nicht veröffentlicht.

- nahen Waldgesellschaften in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten sowie in geschützten Biotopen, die Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie darstellen.
- I.2.4 Umbau von Beständen, die durch Wurf, Bruch, Waldbrand, sonstige Naturereignisse oder Splitterbefall geschädigt sind, in standortgerechte stabile Mischbestände.
- Hinweis:**
- Vorhaben zur Realisierung gemäß den Nummern I.2.2 bis I.2.4 sind Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung mit Laubbaumarten.
 - Umbau gemäß Nummer I.2.4 auch durch anteilige Pflanzung von Kiefer, soweit die standörtlichen Verhältnisse dieses erfordern.
- I.2.5 Gestaltung eines 10 Meter bis 30 Meter breiten naturnahen Waldrandes mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern. Weiterführende Hinweise zur Gestaltung des Waldrandes können dem Merkblatt „Waldrandgestaltung“
- <http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.238081.de>
- sowie der „Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg“ entnommen werden:
- https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/RL_Waldrand_BB_2018.pdf
- I.2.6 Nachbesserungen, soweit in Vorhaben gemäß den Nummern I.2.2 bis I.2.5 infolge natürlicher Ereignisse (außer Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder 1 Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen. Es sind maximal zwei Nachbesserungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.
- I.2.7 Ergänzung von Naturverjüngungen unter Verwendung von Laubbaumarten durch Saat oder Pflanzung, soweit Fehlstellen von mehr als 30 Prozent der Fläche oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Ergänzungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.
- I.2.8 Kulturpflege der Flächen im Zusammenhang mit den oben genannten Vorhaben in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur.
- I.2.9 Jungbestandspflege zur Förderung einer standortgerechten Baumartenmischung beziehungsweise zur Sicherung der Stabilität und Vitalität bis zu einer Oberhöhe von 10 Metern.
- I.2.10 Beseitigung Spätblühender Traubenkirsche im Zusammenhang mit Verjüngungsmaßnahmen gemäß den Nummern I.2.2 bis I.2.5 sowie Pflegevorhaben gemäß den Nummern I.2.8 und I.2.9.
- I.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:**
- Nicht gefördert werden der Schutz der Kultur und Naturverjüngung gegen Wild durch Zaun für Waldbesitzer, die auf der für ein Waldumbauvorhaben beantragten Fläche über einen Eigenjagdbezirk verfügen oder diesen verpachtet haben.
- I.4 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**
- I.4.1 Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen im Land Brandenburg und Land Berlin mit Ausnahme des Landes Brandenburg und des Bundes.
- I.4.2 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne von § 18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 in Verbindung mit § 29 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung.
- I.4.3 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Teil I., Kapitel 2., Ziffer 2.4., Aufzählungsnummer 15 (Randnummer 35) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- I.5 Zuwendungsvoraussetzungen**
- I.5.1 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse.
- <http://www.eler.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.363151.de>
- Die begünstigte Waldfläche muss sich im Land Brandenburg oder Land Berlin befinden.
- I.5.2 Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer der begünstigten Waldfläche sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers zum geplanten Vorhaben vorlegen.
- I.5.3 Bei der Antragstellung ist die Vorlage einer kartenmäßigen Darstellung erforderlich, die die Lage des

- Projektes in Bezug zu den beanspruchten Flurstücken und die örtliche Forstadresse darstellt.
- I.5.4 Forstbetriebe ab 50 Hektar Forstbetriebsfläche müssen über einen Waldbewirtschaftungsplan oder alternativ über ein vereinfachtes Forsteinrichtungswerk, ein Betriebsgutachten oder über einen Zertifizierungsnachweis verfügen.
- I.5.5 Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen muss jeder angeschlossene Einzelbetrieb ab 50 Hektar über einen Waldbewirtschaftungsplan oder eine der in Nummer I.5.4 genannten Alternativen verfügen, sofern der forstwirtschaftliche Zusammenschluss nicht über ein entsprechendes Planungswerk verfügt, welches die Gesamtmitglieds-/Bewirtschaftungsfläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses betrifft.
- I.5.6 Bei Anträgen natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts ist dem Antrag ab einem Investitionsvolumen von 50 000 Euro eine Bestätigung der Hausbank über die Sicherung der Gesamtfinanzierung beizufügen.
- I.5.7 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.
- I.6 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung**
- I.6.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- I.6.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung (gemäß Anlage)
- I.6.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- I.6.4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung
- I.6.4.1 Förderfähig für Vorhaben nach den Nummern I.2.2 bis I.2.7 sind Ausgaben für:
- Beseitigung (Abräumkosten) von unverwertbarem Aufwuchs/Material bei Vorhaben nach Nummer I.2.4,
 - Kulturvorbereitung,
 - Bodenbearbeitung, ausgenommen davon ist eine flächige in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung,
 - Saat oder Pflanzung einschließlich Saatgut und Pflanzen,
 - Vorhaben gemäß den Nummern I.2.2 bis I.2.7 zum Schutz der Kultur und Naturverjüngung gegen Wild durch Zaun, wenn die Fläche nicht in einem Eigenjagdbezirk des Antragstellers liegt.
- I.6.4.2 Die Gesamtzuwendung für forstwirtschaftliche Vorhaben nach diesem Vorhabensbereich darf pro Zuwendungsempfänger (außer den anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und dem Land Berlin) im Jahr 50 000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Bewilligungsbehörde kann in Abstimmung mit der obersten Forstbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn die Überschreitung als sinnvoll erachtet wird und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- I.6.4.3 Der Zuschuss/die Zuweisung wird auf Grundlage der in der Anlage ausgewiesenen Festbeträge bewilligt. Die Festbeträge werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert.
- I.6.4.4 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung des Vorhabens nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- I.6.4.5 Die förderfähigen Ausgaben vermindern sich um zweckgebundene finanzielle Mittel/Leistungen Dritter.
- I.6.5 Bagatellgrenze
- Zuwendungshöhe 2 500 Euro je Antrag gemäß den Nummern I.2.2 und I.2.3 sowie Nummer I.2.5. Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.4 sowie Nummer I.2.6 bis einschließlich Nummer I.2.9.
- I.6.6 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest zu § 44 LHO.
- I.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- I.7.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach den Nummern I.2.2 bis I.2.7 begünstigten Waldflächen (nach dem zuletzt geförderten Vorhaben) innerhalb von zwölf Jahren nicht dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden.
- I.7.2 Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.
- I.7.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.

- I.7.4 Vorhaben innerhalb eines Vorhabenbereiches können in einem Antrag zusammengefasst werden. Bei der Beantragung einer Zuwendung für die Kulturpflege, die Nachbesserung und die Ergänzung von geförderten Waldumbauvorhaben gemäß den Nummern I.2.6 bis I.2.8 ist der Bezug zur Erstinvestition darzustellen.
- I.7.5 Die Beimischung von nicht förderfähigen standortgerechten Baumarten ist bis zu einem flächenbezogenen Mischungsverhältnis gemäß Bestandeszieltypenerlass zulässig, sofern nicht naturschutzfachliche oder andere Anforderungen gemäß den Nummern I.7.8 und I.7.10 Ziel der Förderung sind.
- I.7.6 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung durch die untere Forstbehörde zulässig.
- I.7.7 Die Vorhaben sind nur förderfähig, wenn die Verwendung standortgerechter Baumarten erfolgt und das verwendete Saat- und Pflanzgut den für das Anbauggebiet geeigneten Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entspricht.
- <https://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/empfermvgut.pdf>
- <http://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.4595.de/fbghoelz.pdf>
- I.7.8 Für die Anlage von Waldrändern ist gebietsheimisches, standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Näheres hierzu regelt der Erlass zur „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 (ABl. S. 2812)
- http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/ErlassGG2013.pdf
- und im Land Berlin das Rundschreiben zur Anwendung von gebiets eigenem Pflanz- und Saatgut in der freien Landschaft
- http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/natur_gruen.shtml
- Für Gehölzarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (2003) unterliegen, verweist der bundesweite „Leitfaden zur Verwendung gebietsheimischer Gehölze“ (BMUB, 2012) ebenfalls auf die Verwendung von zertifiziertem Pflanzgut.
- https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze_.pdf
- Unter anderem werden die Zertifizierungssysteme von pro agro Brandenburg und Berlin (Zertifikat: pro-agro-geprüftes gebietsheimisches Gehölz), vom Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten (Zertifikat: VWW-Regiogehölz) sowie der Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (Zertifikat: EAB-Gehölz) gegenwärtig den Mindestanforderungen der Zertifizierung gebietseigener Gehölze (BMEL, 2012) gerecht und bieten sich deshalb zur Verwendung an.
- I.7.9 Für Vorhaben nach den Nummern I.2.2 bis I.2.4 gilt der Erlass zur Neufassung der Bestandeszieltypen (BZT) für die Wälder des Landes Brandenburg vom 8. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung
- http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.4595.de/bzt_brdb.pdf
- I.7.10 Für Vorhaben in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten, in geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten und Mooreinzugsgebieten ist der natur nächste Bestandeszieltyp (BZT-N) beziehungsweise das für den Lebensraumtyp beschriebene Baumartenspektrum zu verwenden. Abweichungen vom BZT-N sind dann möglich, sofern ein anderer BZT naturschutzfachlich gefordert oder in Managementplänen beziehungsweise Rechtsverordnungen festgelegt wurde. Im Antrag ist anzugeben, ob das zu fördernde Vorhaben auf Flächen der vorbezeichneten Schutzgebiete oder in einem geschützten Biotop oder in einem Mooreinzugsgebiet realisiert werden soll.
- I.7.11 Die Waldumbauvorhaben sollen auf der Grundlage standörtlicher Erkenntnisse durchgeführt werden.
- I.7.12 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).
- I.7.13 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz, Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
- I.7.14 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der umgebauten Waldfläche eine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation zugrunde liegt beziehungsweise die Fläche zukünftig einer Kompensationsverpflichtung unterfällt.
- I.7.15 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Flächen zum Waldumbau nicht nach § 3 Absatz 12 bis 14 des Ausgleichsleistungsgesetzes zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.“

3. Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

a) Nummer II.2.1.6 wird wie folgt gefasst:

„II.2.1.6 zur Entwicklung und Umsetzung von Betriebskonzepten als wirtschaftliche und ökologische Leistungen des forstwirtschaftlichen Betriebes einschließlich möglicher Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit.“

b) In Nummer II.4.4 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

c) Nummer II.5.5 wird wie folgt gefasst:

„II.5.5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss für Vorhaben gemäß Nummer II.2.1 beträgt 82 Euro/Stunde. Der Festbetrag wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert. Der Zuschuss beträgt höchstens 1 500 Euro je Beratung.

Die maximal förderfähige Dauer der Beratung richtet sich nach der Größe des Waldbesitzes bei Einzelwaldbesitzern und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, wobei eine Beratungsstunde (im Gegensatz zur Förderung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) 60 Minuten beträgt.

Einzelwaldbesitzer		Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	
bis 10 ha	bis zu 10 Stunden	bis 500 ha	bis zu 10 Stunden
11 bis 100 ha	bis zu 14 Stunden	501 bis 1 000 ha	bis zu 14 Stunden
101 bis 500 ha	bis zu 16 Stunden	1 001 bis 5 000 ha	bis zu 16 Stunden
> 500 ha	bis zu 18 Stunden	> 5 000 ha	bis zu 18 Stunden

Soweit hinreichend begründet und angezeigt, kann die Beratung für Einzelwaldbesitzer in Gruppen erfolgen. Bei der Beratung von Einzelwaldbesitzern darf die Gruppe fünf Personen nicht überschreiten. Die maximale Dauer der Gruppenberatung richtet sich nach der größten Waldfläche des Gruppenteilnehmers und kann maximal 18 Stunden betragen.

Für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind pro Jahr drei Beratungen und für Einzelwaldbesitzer ist eine Beratung pro Jahr möglich.“

d) In Nummer II.5.6 wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.

e) Nummer II.6.2 wird wie folgt gefasst:

„II.6.2 Die Ergebnisse der Beratung, insbesondere die Beratungsempfehlungen, sind durch den Berater in einem vom Berater und beratenen

Waldbesitzer unterzeichneten Beratungsprotokoll zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde in Verbindung mit den Auszahlungsunterlagen vorzulegen.“

4. Abschnitt III. wird wie folgt geändert:

a) Nummer III.5.5.1 wird wie folgt gefasst:

„III.5.5.1 Für Vorhaben gemäß den Nummern III.2.1.1, III.2.1.2 und III.2.2.1 bis III.2.2.4 beträgt der Fördersatz 100 Prozent der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen förderfähigen Gesamtkosten.

Für Vorhaben gemäß Nummer III.2.1.3 beträgt der Fördersatz für den Zuwendungsempfänger des privaten und öffentlichen Rechts 80 Prozent der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen förderfähigen Gesamtkosten. Die Förderhöchstbeträge sind in nachstehender Tabelle benannt:

Zu Nummer	Vorhaben	Höchstbetrag (ohne Planungskosten gemäß Nummer III.5.5.2)		Mengen- einheit
III.2.1.1	Anlage und Erweiterung von Löschwasserentnahmestellen: - Flachspiegelbrunnen - Tiefbrunnen	12 000	netto	€/Stelle
		25 000		
III.2.1.2	Instandsetzung von Wegen mit Recyclingmaterial in der Tragschicht	30	netto	€/lfdm
	Instandsetzung von Wegen ausschließlich mit Naturstein	34	netto	€/lfdm
III.2.1.3	Brückensanierungen, Durchlässe und Furten	-	-	-
III.2.2.1	Auf- und Ausbau von Waldbrandschutzriegelsystemen (bei Pflanzung mit mindestens 5 000 Stück/ha)	5 000	netto	€/ha
III.2.2.2	Pflanzgut zur Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegelsystemen durch Nachbesserung	300	netto	€/TStck.
	Pflanzung zur Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegelsystemen durch Nachbesserung	275	netto	€/TStck.
III.2.2.3	Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegelsystemen durch Kulturpflege	350	netto	€/ha
III.2.2.4	Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegelsystemen durch sonstige Vorhaben	350	netto	€/ha ⁴ .

- b) In Nummer III.5.5.2 Satz 1 wird das Wort „Projekt“ durch das Wort „Vorhaben“ ersetzt.
- c) In Nummer III.5.5.5 Satz 1 werden nach dem Wort „Zuwendungsempfänger“ die Wörter „(außer Land Berlin für Flächen in Berlin)“ eingefügt.
- d) Nach Nummer III.5.6 wird folgende Nummer III.5.7 angefügt:

„III.5.7 Für investive Vorhaben sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig.“

5. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage EU-MLUL-Forst-RL
Stand (Dezember 2018)“

**Festbeträge für Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft im Land Brandenburg
gemäß Maßnahmenbereich I**

Nr. der Forst-RL	Vorhaben	Einzelvorhaben	Bezugs- einheit (BE)	Festbetrag (FB) netto oder Eigenleistung (Betrag in €/BE)	Festbetrag (FB) brutto (Betrag in €/BE)
I.2.1	Standortgutachten	Gutachten	Stück	300,00	357,00
		je ha Planungsgebiet	ha	25,00	29,75
I.2.2 bis I.2.4	Naturverjüngung	Bodenbearbeitung	ha	240,00	285,60
		Kulturvorbereitung	ha	310,00	368,90
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69
		Zaunbau	lfdm	2,00	2,38

Nr. der Forst-RL	Vorhaben	Einzelvorhaben	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (FB) netto oder Eigenleistung (Betrag in €/BE)	Festbetrag (FB) brutto (Betrag in €/BE)
	Saat auf Pflugstreifen (flächig) Eiche mind. 200 kg/ha; Buche mind. 70 kg/ha	Bodenbearbeitung	ha	240,00	285,60
		Kulturvorbereitung	ha	310,00	368,90
		Saatgut	ha	1 000,00	1 190,00
		Ausbringung	ha	1 000,00	1 190,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69
		Zaunbau	lfdm	2,00	2,38
	Pflanzung von Stiel- und Traubeneiche: bei Voranbau 5 000 bis 7 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9 000 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	240,00	285,60
		Kulturvorbereitung	ha	310,00	368,90
		Pflanzgut	TStck.	320,00	380,80
		Pflanzung	TStck.	210,00	249,90
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69
		Zaunbau	lfdm	2,00	2,38
	Pflanzung von sonst. Laubholz: bei Voranbau 5 000 bis 7 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9 000 Stück/ha Edellaubholz: bei Voranbau 2 500 bis 3 500 Stück/ha, auf Freiflächen bis 4 500 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	240,00	285,60
		Kulturvorbereitung	ha	310,00	368,90
		Pflanzgut	TStck.	280,00	333,20
		Pflanzung	TStck.	210,00	249,90
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69
		Zaunbau	lfdm	2,00	2,38
	trupp-, gruppen- oder horstweises Einbringen von Laubholz: bei Voranbau 1 000 bis 3 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 3 500 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	240,00	285,60
		Kulturvorbereitung	ha	310,00	368,90
		Pflanzgut	TStck.	285,00	339,15
		Pflanzung	TStck.	220,00	261,80
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69
		Zaunbau	lfdm	2,00	2,38
	nur bei I.2.4 und entsprechenden standörtlichen Verhältnissen Anlage von Mischkulturen* entsprechend den Pflanzenzahlen für Nadel- und Laubholzkulturen auf Freifläche mind. 6 000, max. 8 000 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	240,00	285,60
		Kulturvorbereitung	ha	310,00	368,90
		Pflanzgut GKI*	TStck.	80,00	95,20
		Pflanzung GKI*	TStck.	135,00	160,65
		Pflanzgut Stiel- und Traubeneiche	TStck.	320,00	380,80
		Pflanzung Stiel- und Traubeneiche	TStck.	210,00	249,90
Pflanzgut sonstiges Laubholz		TStck.	280,00	333,20	
Pflanzung sonstiges Laubholz		TStck.	210,00	249,90	
Zaunmaterial		lfdm	2,26	2,69	
Zaunbau		lfdm	2,00	2,38	
Einzelmaßnahme Abräumkosten bei I.2.4	Abräumkosten/ha	ha	365,00	434,35	
I.2.5	Waldrandgestaltung mind. 1 500 Pflanzen/ha max. 3 500 Pflanzen/ha	Bodenbearbeitung	ha	240,00	285,60
		Kulturvorbereitung	ha	310,00	368,90
		Pflanzgut	TStck.	470,00	559,30
		Pflanzung	TStck.	240,00	285,60
		Zaunmaterial	lfdm	2,26	2,69
		Zaunbau	lfdm	2,00	2,38

Nr. der Forst-RL	Vorhaben	Einzelvorhaben	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (FB) netto oder Eigenleistung (Betrag in €/BE)	Festbetrag (FB) brutto (Betrag in €/BE)
I.2.6	Nachbesserung bei Voranbau Pflanzung: 5 000 bis 7 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9 000 Stück/ha Edellaubholz: bei Voranbau 2 500 bis 3 500 Stück/ha, auf Freiflächen bis 4 500 Stück/ha	Pflanzgut	TStck.	285,00	339,15
		Pflanzung	TStck.	225,00	267,75
I.2.7	Einzelmaßnahme Ergänzung von fehlender Naturverjüngung; nicht mehr als die o. g. Pflanzenmengen	Pflanzgut	TStck.	285,00	339,15
		Pflanzung	TStck.	225,00	267,75
I.2.8	Pflege	Kulturpflege	ha	355,00	422,45
I.2.9	Pflege	Jungbestandspflege	ha	205,00	243,95
I.2.10	Beseitigung Spätblühender Traubenkirsche (STK) im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Verjüngungsmaßnahmen nach I.2.2 bis I.2.5 sowie bei Pflege nach I.2.8 und I.2.9	schwacher Bewuchs/einfache Bedingungen	ha	150,00	178,50
		mittlerer Bewuchs/mittlere Bedingungen	ha	250,00	297,50
		starker Bewuchs/schwere Bedingungen	ha	350,00	416,50

* **Hinweis:** Als Mischkulturen im Sinne dieser Richtlinie gelten Flächen mit mindestens 30 Prozent Laubholzanteil bezogen auf die Umbaufläche. Hier sind entsprechend der prozentualen Anteile von Nadel- und Laubholzpflanzenanteilen die Kostensätze aus den entsprechenden Vorhaben für die Pflanzung anzusetzen.“

II.

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Übungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes in den Jahren 2019 und 2020 (Förderrichtlinie Katastrophenschutzübungen - KatÜFöRL 2019/20)

Vom 25. Januar 2019

Für die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Übungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Richtlinie:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung der unteren Katastrophenschutzbehörden (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes [BbgBKG]) bei der Durchführung von Übungen, die im besonderen Landesinteresse liegen.

Gemäß § 41 BbgBKG sollen die Katastrophenschutzpläne sowie die Zusammenarbeit der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Einheiten, Einrichtungen und Hilfsorganisationen durch regelmäßige Katastrophenschutzübungen erprobt sowie die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte überprüft werden. Zu den Übungen können auch Angehörige der Gesundheitsberufe, Krankenhäuser sowie Betreiber von Anlagen herangezogen werden.

1.2 Ein besonderes Landesinteresse besteht, wenn es sich um eine kreis- oder länderübergreifende Katastrophenschutzübung handelt. Kreisübergreifende Übungen sind Übungen, die von mindestens zwei Katastrophenschutzbehörden des Landes Brandenburg mit ihren Einsatzkräften und -mitteln gemeinsam durchgeführt werden. Länderübergreifende Übungen sind Übungen, die von mindestens zwei benachbarten Katastrophenschutzbehörden verschiedener Bundesländer beziehungsweise unter Beteiligung von Behörden der Gefahrenabwehr benachbarter Staaten mit ihren Einsatzkräften und -mitteln gemeinsam durchgeführt werden. Das Zusammenwirken von Katastrophenschutzbehörden ist bereits dann gegeben, wenn (Teil-)Einheiten und/oder (Teil-)Einrichtungen anderer Aufgabenträger in die Übung einbezogen werden.

1.3 Gemäß § 5 Nummer 4 BbgBKG unterstützt das Land die Aufgabenträger für den Katastrophenschutz (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 BbgBKG). Hierzu gewährt es nach § 44 Absatz 4 Nummer 3 BbgBKG sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Durchführung von im

besonderen Landesinteresse liegenden Katastrophenschutzübungen gemäß § 41 BbgBKG. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde über eine Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden kreis- beziehungsweise länderübergreifende Katastrophenschutzübungen, die von den Aufgabenträgern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 BbgBKG organisiert und durchgeführt werden. Der zur Unterstützung erforderliche Finanzbedarf ist von den zuständigen Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes zu ermitteln.

- 2.2 Zuwendungsfähig sind fachdienstübergreifende Vollübungen unter Einbeziehung von Elementen der Gesamtführung gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG. Den Übungen sollen Großschadensereignisse/Katastrophen als Szenario zugrunde liegen, die gemäß der Gefahren- und Risikoanalyse der Aufgabenträger als Gefährdung erkannt wurden und deren Bewältigung im besonderen Landesinteresse liegt. In Betracht kommen dabei insbesondere Ereignisse, die eine Beeinträchtigung oder unmittelbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, erheblicher Sachwerte, lebensnotwendiger Unterkünfte oder der Versorgung der Bevölkerung bedeuten und zu deren Bekämpfung der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Führung erforderlich ist (vgl. § 1 Absatz 2 BbgBKG). Derartigen Schadensereignissen können als Ursache insbesondere zugrunde liegen:

- a) Waldbrände,
- b) Unfälle auf Verkehrswegen (Schiene, Straße, Wasser, Luft),
- c) Wassergefahren,
- d) Freisetzung gefährlicher Stoffe, insbesondere bei Bränden oder Explosionen größeren Ausmaßes,
- e) terroristische Anschläge, CBRN-Gefahrenlagen,
- f) Seuchenalarmfälle und
- g) Ausfall oder Beeinträchtigung Kritischer Infrastrukturen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemäß § 44 Absatz 4 Nummer 3 BbgBKG die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 LHO

geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.

- 4.2 Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

- 5.2 Die Zuwendungsquote wird auf 50 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Gesamtausgaben festgelegt und kann im begründeten Einzelfall bis zu 70 Prozent betragen.

- 5.3 Bemessungsgrundlage

- 5.3.1 Zuwendungsfähige sachbezogene Kosten sind:

- a) Kosten für Treib- und Schmierstoffe für die an der Übung teilnehmenden Einsatzfahrzeuge und -geräte in Höhe von bis zu 100 Euro je Einsatzfahrzeug/-gerät,
- b) Kosten der realistischen Schadensdarstellung (unter anderem Schminken der Verletztendarsteller und Mimen, Kosten der Gestellung von Unfallfahrzeugen, Rauch-/Nebel-/Pyrotechnik) in Höhe von bis zu 4 000 Euro/Übung,
- c) Kosten für die Einbeziehung von Hubschraubern oder Flugzeugen in die Übung in Höhe von bis zu 3 000 Euro,
- d) Ersatzbeschaffungskosten für Kleinmaterial, das im Rahmen der Übung verbraucht wurde (zum Beispiel Verbandsstoffe, Verletztenanhängekartens) in Höhe von bis zu 1 000 Euro,
- e) Kosten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (zum Beispiel Reinigungskosten von Zelten, Schläuchen oder Einsatzbekleidung, Prüfung/Wartung von eingesetzter Atemschutztechnik) in Höhe von bis zu 1 000 Euro,
- f) Kosten der Aufstellung von Sanitäreinrichtungen, soweit das Übungsgelände nicht mit entsprechender Infrastruktur ausgestattet ist, in Höhe von bis zu 500 Euro,
- g) Kosten der Verkehrslenkung und -steuerung im Zusammenhang mit erforderlichen verkehrsbehördlichen Maßnahmen.

- 5.3.2 Zuwendungsfähige personalbezogene Kosten sind:

- a) Verpflegungskosten der Übungsteilnehmer in Höhe von bis zu 5,07 Euro/Übungsteilnehmer bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu sechs Stunden,
- b) Verpflegungskosten der Übungsteilnehmer in Höhe von bis zu 8,37 Euro/Übungsteilnehmer bei einer

zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als sechs Stunden,

- c) Lohnfortzahlungen für ehrenamtliche Übungsteilnehmer,
- d) Dolmetscherkosten bei Übungen mit Einsatzkräften aus Nachbarstaaten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

7 Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (Gemeindeverbände) - VVG - zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.
- 7.3 Die Absicht zur Durchführung einer im besonderen Landesinteresse liegenden Übung, für die eine Zuwendung beantragt werden soll, ist der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
- 7.4 Bei kreisübergreifenden Übungen ist der Aufgabenträger antragsberechtigt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Übungshandlungen liegt beziehungsweise der für die Durchführung der Übung federführend zuständig ist. Bei länderübergreifenden Übungen ist der Aufgabenträger antragsberechtigt, der dem Geltungsbereich des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes unterliegt.
- 7.5 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 LHO (Zuwendungsantrag) spätestens drei Monate vor dem Übungstermin zu stellen (Posteingang bei der Bewilligungsbehörde). Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag unter Beteiligung der fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung. Mit der Einreichung des Antrags verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, den kommunalen Eigenanteil zu tragen.
- 7.6 Bei der Durchführung sowie der Auswertung der Übung sind Vertreter der Bewilligungsbehörde sowie der fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung zu beteiligen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Denkmalliste des Landes Brandenburg Vierzehnte Aktualisierung

Bekanntmachung
des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege
und Archäologischen Landesmuseums
Vom 22. Januar 2019

Aufgrund des § 3 Absatz 3 und des § 28 Absatz 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) wurde das für das Land Brandenburg geltende öffentliche Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg erstmals im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3 vom 26. Januar 2005 bekannt gemacht. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 BbgDSchG ist die Denkmalliste mit der Bezeichnung des Denkmals und den Angaben zum Ort fortlaufend im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

Nachfolgend wird die Vierzehnte Aktualisierung der Denkmalliste veröffentlicht. Sie berücksichtigt die seit der letzten Aktualisierung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 5 vom 7. Februar 2018 eingetragenen und gelöschten Denkmale sowie Korrekturen und Ergänzungen.

Der Schutz der Denkmale nach diesem Gesetz ist jedoch nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Absatz 1 Satz 3 BbgDSchG).

Bodendenkmale und bewegliche Denkmale müssen nicht veröffentlicht werden, wenn dies für ihren Schutz erforderlich ist. Das Inventar eines Denkmals ist geschützt, soweit es mit dem Denkmal eine Einheit von Denkmalwert bildet (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 BbgDSchG).

Die vorliegende Aktualisierung der Denkmalliste stellt den Bearbeitungsstand zum Redaktionsschluss (31.12.2018) dar. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Fortschreibungen und Veränderungen werden im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) eingestellt (<https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste/>).

Die vorliegende Aktualisierung der Denkmalliste ist in die vier kreisfreien Städte und nachfolgend die 14 Landkreise des Landes Brandenburg untergliedert, alphabetisch geordnet und je kreisfreie Stadt beziehungsweise Landkreis in vier ihrerseits untergliederte Abschnitte unterteilt:

A) Bodendenkmale

- Neu gelistete Bodendenkmale
- Korrekturen, Ergänzungen
- Löschungen

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

- Neu verabschiedete Grabungsschutzgebiete

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

- Neu verabschiedete Denkmalbereiche

D) Denkmale übriger Gattungen (Baudenkmale, Gartendenkmale, technische Denkmale und bewegliche Denkmale)

- Neu eingetragene Denkmale
- Korrekturen, Ergänzungen
- Löschungen

Nähere Informationen zu den Denkmalen sind beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) sowie den unteren Denkmalschutzbehörden und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg als unterer Denkmalschutzbehörde zu erfragen.

Inhaltsverzeichnis

Brandenburg an der Havel	S. 186
Cottbus	S. 186
Frankfurt (Oder)	S. 186
Potsdam	S. 186
Barnim	S. 187
Dahme-Spreewald	S. 187
Elbe-Elster	S. 190
Havelland	S. 191
Märkisch-Oderland	S. 192
Oberhavel	S. 192
Oberspreewald-Lausitz	S. 193
Oder-Spree	S. 193
Ostprignitz-Ruppin	S. 194
Potsdam-Mittelmark	S. 194
Prignitz	S. 194
Spree-Neiße	S. 195
Teltow-Fläming	S. 196
Uckermark	S. 197

Brandenburg an der Havel**A) Bodendenkmale**

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Korrekturen, Ergänzungen**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Brandenburg	Brandenburg an der Havel	Steinstraße 46/47	Mietwohn- und Geschäftshaus mit zwei Seitenflügeln sowie Seitengebäude des Gewerbehofs alt: Mietwohn- und Geschäftshaus mit zwei Seitenflügeln sowie Gewerbehof, bestehend aus zwei Seitengebäuden, Quer- und Hintergebäude

Cottbus**A) Bodendenkmale**

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Korrekturen, Ergänzungen**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Cottbus	Cottbus	Heinrich-Zille-Straße 120 alt: Käthe-Kollwitz-Straße 1-6, Wilhelm-Busch-Straße, Lenbachstraße	Historische Kernbauten der ehemaligen Bezirkspartei-schule M. Kalinin

Frankfurt (Oder)**A) Bodendenkmale**

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Keine Änderung

Potsdam**A) Bodendenkmale**

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Neu eingetragene Denkmale**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Fahrland	Potsdam	Kietzer Straße 3	Stallscheune
Fahrland	Potsdam	Kietzer Straße 4	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Stall, Scheune und Einfriedung

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Fahrland	Potsdam	Ketziner Straße 46 alt: Ketziner Straße 17	Wohnhaus mit Resten der Einfriedung
Fahrland	Potsdam	Ketziner Straße 116 alt: Ketziner Straße 32 b	Bockwindmühle
Potsdam	Potsdam	Am Raubfang 6, 7, Florastraße 26 alt: Am Raubfang 6	Staudengärtnerei Karl Foerster (Foerster-Stauden GmbH), mit Wohnhaus und zugehörigen Hausgärten, Waldgarten, Büro- und Fachwerklagergebäude sowie Obergärtnerhaus mit Garten alt: Wohnhaus Karl Foerster mit Hausgarten, Senk- und Steingarten sowie Frühlingsweg

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Potsdam	Potsdam	August-Bebel-Straße 89 alt: Prof.-Dr.-Helmert-Straße	Wohn- und Verwaltungsgebäude (Haus 2), Wohn- und Verwaltungsgebäude mit Wirtschaftsgebäude (Haus 3)
Neu Fahrland	Potsdam	Am Fährgut 1, 11-20 alt: Tschudi-sstraße 1	Müllersches Gutshaus mit Wirtschaftsgebäude und Resten der Einfriedung

Barnim

A) Bodendenkmale

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Eberswalde, Finow	2 17 18	Gefangenenlager Neuzeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit	40136

Löschungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Zerpen-schleuse	7	Siedlung Steinzeit	40785

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Brodowin	Chorin	Brodowiner Dorfstraße 12	Hofanlage mit Stall, Scheune und Pflasterung
Joachimsthal	Joachimsthal		Feuerwachturm AP/F 35, Forstrevier Joachimsthal
Lunow	Lunow-Stolzenhagen	Hohensaatener Straße 1	Wohnhaus
Lunow	Lunow-Stolzenhagen	Kameruner Straße 16	Wohnhaus
Oderberg	Oderberg	Berliner Straße 20	Wohnhaus
Parlow	Parlow-Glambeck	Joachimsthaler Straße	Dorfkirche

Dahme-Spreewald

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Alt Zauche	10	Mühle Neuzeit	13191
Alt-Schadow	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit	13188
Alt-Schadow	1 2	Siedlung Urgeschichte	13189
Alt-Schadow	1	Siedlung Urgeschichte	13190
Beesdau, Borsdorf	2 2	Mühle Neuzeit	13276
Beesdau, Borsdorf	2 7	Mühle Neuzeit	13277
Borsdorf, Walddrehna	3 3	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	13321
Briesen	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	12123
Briesen	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	12127
Briesen	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	12130
Briesen	1	Siedlung römische Kaiserzeit	12132
Byhleguhre	1	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit	13199
Doberburg	1	Siedlung Bronzezeit	13334
Egsdorf	13	Siedlung Bronzezeit	12189
Egsdorf	13	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	12193
Egsdorf	13	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	12202
Egsdorf	13	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	12209
Egsdorf	1	Siedlung Urgeschichte	12963
Egsdorf	13	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	13228
Freidorf	2 6 8	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	13269
Freidorf	2	Pechhütte Neuzeit	13270
Gräbendorf, Klein Köris	10 9 10	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	13248
Gräbendorf	9	Rast- und Werkplatz Steinzeit	13260
Groß Wasserburg, Köthen	3 2	Siedlung Urgeschichte, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	12316
Halbe, Märkisch Buchholz	6 1	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12430
Halbe, Märkisch Buchholz	5 7	Rast- und Werkplatz Steinzeit	13264
Halbe	5	Rast- und Werkplatz Steinzeit	13265
Halbe	5	Rast- und Werkplatz Steinzeit	13272
Hermsdorf	8	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12422
Hohenbrück, Neu Lübbenau	1 1	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit	12598
Jessern	1	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	12262
Jessern	1	Siedlung Bronzezeit	12265
Jessern	2	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	12266
Jessern	1	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	12268
Jessern	1	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	12269

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Jessem	1	Siedlung slawisches Mittelalter	12270
Jessem, Speichrow	3 2	Rast- und Werkplatz Steinzeit	13331
Jessem	1	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung slawisches Mittelalter	13332
Jessem	2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	13333
Klein Köris	1	Dorfkern Neuzeit	13091
Klein Köris, Streganz	11 6	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	13249
Klein Köris	11	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	13250
Klein Köris	5	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	13251
Klein Köris	8	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	13252
Klein Köris	3	Siedlung Bronzezeit	13253
Klein Köris	9 10	Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	13254
Klein Köris	9	Siedlung Urgeschichte	13255
Klein Köris	5	Rast- und Werkplatz Steinzeit	13256
Klein Köris	3	Siedlung Neolithikum	13257
Klein Köris, Löpten	9 7	Siedlung Urgeschichte	13258
Klein Köris	2	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Völkerwanderungszeit	13259
Klein Köris	5	Rast- und Werkplatz Steinzeit	13300
Klein Köris	8	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	13301
Klein Köris	6	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	13302
Klein Köris	6	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit	13305
Klein Köris	6	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	13306
Klein Köris	8	Siedlung Bronzezeit	13307
Königs Wuster- hausen	19	Gefangenenlager Neuzeit	13157
Köthen	3	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12312
Köthen	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12313
Köthen	3	Siedlung Bronzezeit	12314
Köthen	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12315
Köthen	2	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Urgeschichte	12317
Köthen	3	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	12319
Köthen	2	Siedlung deutsches Mittelalter, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Urgeschichte	12320
Köthen	2 3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	12321
Krausnick	10	Pechhütte Neuzeit, Pechhütte deutsches Mittelalter	13187
Krausnick	8	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	13201
Langen- grassau	5	Siedlung Bronzezeit	13183
Langen- grassau	5	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	13184
Langen- grassau	8	Rast- und Werkplatz Steinzeit	13227
Löpten	6	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Urgeschichte	12415
Löpten	3	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	12416
Löpten	7	Siedlung Urgeschichte	12418
Löpten	6	Siedlung Urgeschichte	12420
Löpten	6	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	12421
Löpten	3	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12754
Löpten	6 7	Pechhütte deutsches Mittelalter, Pechhütte Neuzeit	12763
Luckau	7	Gräberfeld Bronzezeit	13219

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Miersdorf	7 8 11	Siedlung Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	12450
Märkisch Buchholz	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	12424
Märkisch Buchholz	7	Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit	12425
Märkisch Buchholz	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	12426
Märkisch Buchholz	1	Siedlung Urgeschichte, Rast- und Werkplatz Steinzeit	12427
Märkisch Buchholz	1	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Urgeschichte	13261
Märkisch Buchholz	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit	13262
Märkisch Buchholz	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit	13263
Neu Lübbenau	1	Siedlung slawisches Mittelalter, Rast- und Werkplatz Paläolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit	12589
Neu Lübbenau	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	12590
Neu Lübbenau	1 2	Siedlung slawisches Mittelalter, Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	12591
Neu Lübbenau	4 5	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	12592
Neu Lübbenau	6	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	12593
Neu Lübbenau	4	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Gräberfeld Bronzezeit	12594
Neu Lübbenau	4 6	Siedlung Bronzezeit	12595
Neu Lübbenau	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	12597
Neu Lübbenau	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter	12599
Neu Lübbenau	1	Siedlung slawisches Mittelalter	12601
Neu Lübbenau	2	Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit, Friedhof Neuzeit	12602
Neu Zauche	3	Turmhügel deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit, Burg deutsches Mittelalter	13297
Neu Zauche	3 4	Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	13298
Neu Zauche	3	Siedlung Urgeschichte	13299
Neuendorf am See	3	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit	12551
Neuendorf am See	2	Siedlung slawisches Mittelalter, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	12552
Neuendorf am See	1	Siedlung Urgeschichte, Rast- und Werkplatz Steinzeit	12553
Neuendorf am See	3 4	Siedlung Neolithikum, Gräberfeld Bronzezeit	12554
Neuendorf am See	2 3	Gräberfeld Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Rast- und Werkplatz Paläolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit	12555
Neuendorf am See	2	Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	12556
Neuendorf am See	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	12557
Neuendorf am See	3 4	Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit	12558

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Neuendorf am See	2	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Urgeschichte	12559
Neuendorf am See	1	Dorfkern deutsches Mittelalter,	12560
	2	Dorfkern Neuzeit	
Neuendorf am See	3	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit	13185
Neuendorf am See	3	Rast- und Werkplatz Paläolithikum	13186
Neuendorf am See	2	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	13235
Niewitz	1	Siedlung slawisches Mittelalter	12584
Niewitz	4	Siedlung Bronzezeit	12585
	5		
Niewitz	1	Siedlung Bronzezeit	12586
Niewitz	3	Siedlung Urgeschichte	12587
Niewitz	1	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	12588
Niewitz	1	Siedlung slawisches Mittelalter	13137
Oderin	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	12574
Oderin	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	12575
Oderin, Teurow	2	Dorfkern deutsches Mittelalter,	12674
	3	Dorfkern Neuzeit, Mühle Neuzeit	
	4		
	6		
Oderin	1	Siedlung Urgeschichte	13266
Pätz	1	Siedlung Urgeschichte	12861
Pätz	1	Siedlung slawisches Mittelalter	12927
Pätz	4	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12931
Pätz	4	Siedlung Urgeschichte	12932
Pätz	5	Rast- und Werkplatz Steinzeit	13043
Ressen	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit	13324
Ressen	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit	13325
Ressen	2	Siedlung Bronzezeit	13326
Ressen	2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Mühle Neuzeit	13327
Ressen	3	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	13328
Ressen	2	Siedlung Bronzezeit	13329
Ressen	3	Mühle Neuzeit	13330
Schleipzig	3	Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	13007
	6		
	8		
	9		
	10		
Schleipzig	4	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	13203
Schleipzig	13	Pechhütte deutsches Mittelalter	13204
Schleipzig	9	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	13205
	10		
Schleipzig	10	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	13206
	15		
Schleipzig	4	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	13207
Schleipzig	4	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	13208
Schleipzig	4	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	13209
Schleipzig	15	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit	13210
Schleipzig	9	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	13211
Schleipzig	8	Siedlung slawisches Mittelalter	13212
Schleipzig	11	Siedlung Bronzezeit	13213
Schleipzig	8	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	13214
Schleipzig	4	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	13215
Schleipzig	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	13216
	3		

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Schwerin	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	13245
Schwerin	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	13246
Schwerin	2	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Urgeschichte	13247
Speichrow	3	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter	12263
Speichrow	2	Siedlung Urgeschichte	13322
Staakow	1	Pechhütte deutsches Mittelalter, Pechhütte Neuzeit	13271
Straupitz	6	Siedlung Bronzezeit	13197
Straupitz	7	Siedlung Eisenzeit	13198
Straupitz	10	Mühle Neuzeit	13218
	11		
Teurow	6	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	13267
Teurow	5	Siedlung römische Kaiserzeit	13268
Teurow	3	Gräberfeld Bronzezeit	13278
Teurow	3	Siedlung römische Kaiserzeit	13279
Teurow	5	Pechhütte deutsches Mittelalter, Einzelfund Urgeschichte	13280
Teurow	5	Siedlung Bronzezeit	13281
Trebitz	3	Dorfkern deutsches Mittelalter,	13304
	4	Turmhügel deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	
Tugam	2	Siedlung Bronzezeit	13232
Tugam	2	Siedlung Bronzezeit	13233
Tugam	1	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	13234
	2		
Walldrehna	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	13313
Walldrehna	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	13314
Walldrehna	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	13315
Walldrehna	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	13316
Walldrehna	2	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	13317
Walldrehna	3	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	13318
Walldrehna	3	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	13319
Waltersdorf	1	Weg deutsches Mittelalter, Weg Neuzeit, Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	13320
Wanninchen	1	Siedlung Urgeschichte	13222
Wanninchen	1	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Eisenzeit	13224
Wanninchen	1	Siedlung römische Kaiserzeit	13225
Weißback	1	Siedlung Urgeschichte	13036
Weißback	1	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	13037
Weißback	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	13236
Weißback	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	13237
Weißback	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	13238
Weißback	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	13239
Weißback	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	13240
Weißback	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	13241
Weißback	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	13242
Willmersdorf	2	Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit	13229
Willmersdorf	11	Siedlung Urgeschichte	13230
Willmersdorf	11	Siedlung Urgeschichte	13231

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Zaue	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	13323
Zützen	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Burgwall Bronzezeit, Burgwall Eisenzeit	12942
Zützen	2	Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte, Friedhof Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	13002
Zützen	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	13053
Zützen	2	Turmhügel deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit	13144
Zützen	1	Hügelgräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld Bronzezeit	13164
Zützen	1	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter	13166
Zützen	1	Siedlung Urgeschichte	13167
Zützen	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	13169

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Fürstlich Drehna	2 3	Gräberfeld Eisenzeit	12087
Lübben	41	Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum	12987
Zöllmersdorf	2	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit, Burgwall slawisches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter	13069

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Friedersdorf	Heideseer	Wolziger Chaussee 3	Tankstelle mit Tankhaus, Pflasterung und Befestigung der Auffahrten sowie Arbeitsgrube
Königs Wusterhausen	Königs Wusterhausen	Friedrich-Engels-Straße 25, 26	Villa des Fabrikanten Hermann Leopold und Einfriedung
Luckau	Luckau	Hauptstraße 2	Gewölbekeller
Lübben (Spreewald)	Lübben (Spreewald)	Paul-Gerhardt-Straße 2	Superintendentur
Münchehofe	Münchehofe	Neuendorfer Straße 7	Wohnhaus
Wildau	Wildau	Birkenallee, Freiheitstraße	Einmannbunker (Splitterschutzzone)
Zeuthen	Zeuthen	Wilhelm-Guthke-Straße	Trauerhalle, auf dem Friedhof
Zeuthen	Zeuthen	Wilhelm-	Grabmal Debus-Schmidt, auf

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
		Guthke-Straße	dem Friedhof
Zeuthen	Zeuthen	Wilhelm-Guthke-Straße	Grabanlage Bruno Meissner, auf dem Friedhof

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Kasel-Golzig	Kasel-Golzig	Pestalozziplatz 1-7 alt: Pestalozziplatz, Lübbener Straße	Herrenhaus mit Park und Vorfahrt, eingefasst von zwei Wohnhäusern und Orangerie alt: Schlosskomplex, bestehend aus Schloss, Kavalierhaus, Marstall, Hofanlage und Park
Schenkendorf	Mittenthal	Freiherr-von-Loeben-Straße 9	Landsitz Rudolf Mosse mit Villa, Parkanlage und Aussichtsturm, Einfriedungsmauer und Pförtnerhaus alt: Gutshaus Schenkendorf einschließlich Parkanlage sowie Eingangstor mit Turm und Einfriedung an der Straße

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Falkenhain	Drahnisdorf	Falkenhain 49	Gebäudehülle des Gutshauses

Elbe-Elster

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Babben, Kleinbahnen	1 2	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20552
Babben	3	Weg Neuzeit, Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit, Weg deutsches Mittelalter	20629
Babben	6	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20634
Babben	4 5	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20635
Babben	5	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20636
Babben	8	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20637
Babben	8	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20638
Babben	7	Bergbau Neuzeit, Bergbau deutsches Mittelalter	20639
Babben	7	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20640
Brenzitz	7	Gräberfeld Bronzezeit	20534
Brenzitz	1 2	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20535
Brenzitz	2	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Bronzezeit	20536
Brenzitz	7	Siedlung Bronzezeit	20537
Brenzitz, Kleinkrausnik	7 3	Wüstung deutsches Mittelalter	20538
Crinitz	2 4	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter	20515
Crinitz	4	Siedlung Urgeschichte	20516

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Crinitz	1	Siedlung Bronzezeit	20517
Crinitz	2	Siedlung Urgeschichte	20518
Dabern, Großbahren	1 2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	20452
Dabern	1	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Schanze Neuzeit	20470
Dabern	2	Siedlung Bronzezeit	20471
Dabern	1	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	20625
Doberlug-Kirchhain	14 15	Mühle Neuzeit	20608
Doberlug-Kirchhain	18	Mühle Neuzeit	20609
Fischwasser	3 6	Mühle Neuzeit	20616
Friedersdorf 1	3	Mühle Neuzeit	20617
Gahro	2	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20541
Goßmar	1	Siedlung Urgeschichte	20449
Goßmar	1	Siedlung Urgeschichte	20450
Goßmar	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	20451
Goßmar	1	Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit	20466
Goßmar	1	Siedlung Urgeschichte	20467
Goßmar	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit	20468
Goßmar	2	Siedlung römische Kaiserzeit	20525
Goßmar	2	Siedlung Urgeschichte	20626
Goßmar	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	20628
Großbahren	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20542
Großbahren	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20543
Kleinbahren	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20544
Kleinbahren	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20545
Kleinbahren	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20546
Kleinbahren	1	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20547
Kleinbahren	2	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20548
Kleinbahren	2	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20549
Kleinbahren	2	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20550
Kleinbahren	2	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	20551
Kölsa	6	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	20540
Maasdorf	2	Mühle Neuzeit	20615
Rehfeld	1 2 4	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Turmhügel deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	20650
Wahrenbrück	6 12	Mühle deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit, Steinkreuz deutsches Mittelalter	20386
Werenzhain	5	Landwehr deutsches Mittelalter	20610
Werenzhain	5	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	20611
Winkel	2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	20614

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Friedersdorf	Sonnwalde	Friedersdorfer Straße 26	Alte Dorfschule und Bienenhäuser
Mühlberg/Elbe	Mühlberg/Elbe	Kirchstraße 17	Wohnhaus und Schusterwerkstatt

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Doberlug-Kirchhain	Doberlug-Kirchhain	Schlossplatz 1, Schlossstraße, Kantorstraße	Gesamtanlage Kloster Doberlug mit Klosterkirche und Refektorium, Schloss mit Schlossgraben, Schlossgarten sowie historischen Freiflächen und Einfriedungsmauern alt: (3 Positionen) - Klosterkirche Doberlug - Refektorium des Klosters Doberlug - Schloss Doberlug
Sonnwalde	Sonnwalde	Schlossstraße 21, 21 a alt: Schlossstraße 21	Gesamtanlage des Schlosses Sonnwalde mit „Vorderschloss“ und Wirtschaftshof mit Hof- und Zufahrtbereichen, Stall- und Wirtschaftsgebäuden sowie Eiskeller, mit den Kelleranlagen des einstigen Schlossgebäudes (Hinterschloss), und mit Park und der Schlossgärtnerei (Lustgarten) einschließlich Orangerie und Nebengebäude alt: Schloss und Park

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Uebigau	Uebigau-Wahrenbrück	Markt	Postsäule

Havelland

A) Bodendenkmale
Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Neu eingetragene Denkmale**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Berge	Nauen		Transformatorstation Berge
Bergerdamm	Nauen		Transformatoren- und Umspannstation Dreibrück
Börnicke	Ketzin/Havel		Transformatorstation Ebereschenhof
Gutenpaaren	Ketzin/Havel		Transformatorstation Gutenpaaren
Knoblauch	Ketzin/Havel		Transformatorstation Knoblauch
Milow	Milower Land	Kreuzstraße 7 a	Ziegelscheune (Trockenschuppen) der Milower Gutzziegelei

Märkisch-Oderland**A) Bodendenkmale**

keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Neu eingetragene Denkmale**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bad Freienwalde (Oder)	Bad Freienwalde (Oder)	Wriezener Straße 80	Wohn- und Geschäftshaus mit Hofbebauung
Buckow (Märkische Schweiz)	Buckow (Märkische Schweiz)	Berliner Straße 27	Haus Luther

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Altranft	Bad Freienwalde (Oder)	Rotdornweg 1	Schulhaus mit Zuwegung und Nebengebäude alt: Schulhaus mit Nebengebäude, Schulgarten und Sportplatz
Bärwinkel	Neuhardenberg	Bärwinkel 13, 16, 18, 19	Vorwerk Bärwinkel mit Verwalter- und Molkenhaus, den Resten von zwei Kuhstallgebäuden, Landschaftspark und historischen Freiflächen alt: Vorwerk Bärwinkel mit Verwalter- und Molkenhaus sowie den vorhandenen Resten zweier Ställe und einer Scheune
Diedersdorf	Vierlinden	Diedersdorf 48-52, 58, 59 alt: Schloß Diedersdorf 51	Gutsanlage mit Herrenhaus, Park mit Pavillonruine, Wirtschaftshof einschließlich Ehrenhof mit straßenseitiger Einfriedung, Stallgebäude, Gästehaus, Wirtschaftshaus, Brennerei mit Nebengebäude

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			sowie Eiskeller alt: Gutshaus und Gutspark
Eichwerder	Wriezen	Jäckelsbruch 9	Atelierhaus und Schwimmbecken mit Brunnenhaus sowie Parkanlage mit Portal und Skulpturen alt: Atelier- und Brunnenhaus sowie Park mit Schwimmbecken
Kienitz	Letschin	Straße der Befreiung	Panzerdenkmal alt: Sowjetisches Ehrenmal
Wulkow	Lebus	Wulkower Dorfstraße 53, Am Gutshof 6, 7, 12, 13	Herrenhaus mit Park und Wirtschaftshof mit Speicher, Stellmacherei sowie zwei Wirtschaftsgebäuden alt: Herrenhaus mit Park, Wirtschaftshof und Speicher

Oberhavel**A) Bodendenkmale**

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Neu eingetragene Denkmale**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Gransee	Gransee	Rudolf-Breitscheid-Straße 70	Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel
Hennigsdorf	Hennigsdorf	Eschenallee 11, Apfelallee	Unterkunftsbaracke (Eschenallee 11) sowie zwei Holzbaracken des ehem. Zwangsarbeiterlagers Apfelallee/Eschenallee der AEG-Fabriken Hennigsdorf

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Dannenwalde	Gransee	Lindenallee alt: Blumenower Straße 2, Fürstenberger Straße	Wohnanlage, bestehend aus drei Wohnhäusern

Oberspreewald-Lausitz

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Bronkow, Rutzkau	2 2	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	80378
Bronkow	2	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	80379
Bronkow, Lipten	1 2	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	80391
Gollnitz	9	Gräberfeld Neolithikum	80369
Gollnitz, Werchow	9 3	Wüstung deutsches Mittelalter, Wüstung Neuzeit	80370
Kittlitz, Zinnitz	15 12	Siedlung Bronzezeit, Gräberfeld slawisches Mittelalter	80372
Kittlitz, Zinnitz	15 12	Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	80373
Kittlitz	15	Siedlung Bronzezeit	80374
Kittlitz, Zinnitz	15 12	Siedlung Bronzezeit	80375
Leipe	2 6	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Einzelfund Mesolithikum	80368
Lipten	2	Bergbau deutsches Mittelalter, Bergbau Neuzeit	80392
Raddusch	6 8	Mühle Neuzeit	80357
Ragow	2	Burgwall slawisches Mittelalter	80137
Zinnitz	12	Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit	80371

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Schwarz- heide	Schwarz- heide	Wasserturm- straße	Wasserturm
Senftenberg	Senftenberg	Bahnhofstraße 41	Wohnhaus mit Apotheke
Senftenberg	Senftenberg	Güterbahnhof- straße 4	Bahnhof Senftenberg, bestehend aus Abfertigungs- und Empfangsgebäude mit Bahnsteigtunnel, Fahr- dienstleiterstellwerk „B 1“, Wasserturm sowie Güter- boden mit Kopframpe und Prellbock
Senftenberg	Senftenberg	Joachim-Gott- schalk-Straße 12 a	Wohnhaus
Vetschau/ Spreewald	Vetschau/ Spreewald	Kleine Bahn- hofstraße	Grabmal für Henriette Friederike Müller, Grabmal für Johan Gottlob und Christiane Juliane Müller, auf dem Friedhof

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Hohen- bocka	Hohen- bocka	Dorfau, Gärtnereiweg, Heidelandstraße Vorstadt 1 alt: Vorstadt 1	Herrenhaus (Schloss) mit Verwalterhaus (Kleines Schloss) und Nebengebäude, Pferdestall, Remise und Park alt: Schloss mit Wirtschafts- gebäude, Pferdestall und Verwaltungshaus („Gärtnerei“)
Saßleben	Calau	Parkweg	Gutspark mit Pavillon und Erbgrabnis alt: Gutspark
Senftenberg	Senftenberg	Universitäts- platz 1, Großenhainer Straße 60, 62 alt: Großen- hainer Straße 57, 60, 62	Ingenieurschule für Bergbau und Energetik, heute Hoch- schule Lausitz (FH), Campus Senftenberg, bestehend aus den Gebäuden 1-4, 7 und 20 (Altbau) sowie den Wohn- heimen 1-6

Oder-Spree

A) Bodendenkmale Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Eisenhüt- tenstadt, Fürstenberg (Oder)	Eisenhüt- tenstadt	Oderlandstraße 3 b, 5	Stabsbaracken, Badebaracke sowie Keller der Wirt- schaftsbaracke mit Findling und Eiche des zum Kriegs- gefangenenlager Stalag III B gehörigen Truppenlagers
Fürsten- walde/ Spree	Fürsten- walde/ Spree	Trebuser Straße 60	Wohnhaus mit Kontor, Büro- und Geschäftsgebäuden, Villa mit Eiskeller sowie östlichen Stanzereivorbauten der Pintsch-Werke Fürsten- walde

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Fürsten- walde/ Spree	Fürsten- walde/ Spree	Palmnicken 1	Gutsanlage mit Gutshaus und altem Zufahrtstor, Werkstatt- gebäude, Remise mit Wohn- haus, Stall- und Wirtschafts- gebäude mit Wasserturm, Kartoffelkeller sowie Kultur- haus und Skulptur der lesenden Studentin (heute Oberstufenzentrum) alt: Gutsanlage mit Gutshaus und altem Zufahrtstor, Werkstattgebäude, Remise mit Wohnhaus, Stall- und

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			Wirtschaftsgebäude mit Wasserturm, Kulturhaus und Kartoffelkeller (heute Oberstufenzentrum)
Fürstenwalde/ Spree	Fürstenwalde/ Spree	Rudolf-Breitscheid-Straße 16, 16 a-b, Lützowring 2-40 (gerade)	Kasernenanlage mit fünf Mannschafts- und zwei Wirtschaftsgebäuden, Stabsgebäude, Kommandantenhaus, Sanitätshaus (heute Wohnanlage) alt: Kasernenanlage mit fünf Mannschafts- und zwei Wirtschaftsgebäuden, Kommandantenhaus, Sanitätshaus, zwei Stallungen mit integrierter Reithalle, separater Reithalle, zwei Unterständen und Schmiede (heute Wohnanlage)

Ostprignitz-Ruppin

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Breddin	2 5	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit, Einzelfund Neolithikum	100544
Breddin	2	Siedlung Eisenzeit	100545
Breddin	3	Siedlung Bronzezeit	100551
Schönermark	3	Siedlung römische Kaiserzeit, Produktionsstätte römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	100541
Stüdenitz	3 7 8	Einzelfund Neolithikum, Kirche deutsches Mittelalter, Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld Bronzezeit, Kirche Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	100364
Stüdenitz	7	Siedlung Eisenzeit, Produktionsstätte Eisenzeit	100522
Stüdenitz	3	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit, Weg deutsches Mittelalter, Weg Neuzeit, Siedlung Neuzeit, Einzelfund Neolithikum	100523
Stüdenitz	7	Siedlung Bronzezeit, Produktionsstätte Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	100543

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Keine Änderung

Potsdam-Mittelmark

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Jeserig/ Zauche	Mühlfließ	Hauptstraße 12	Keller des Lehnsschulzengehöfts
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Machaweg 12	Wohnhaus Hackemann
Marzahna	Treuenbrietzen	Berliner Straße, Schönefelder Straße	Kriegsdenkmäler für die Gefallenen des Deutsch-Französischen Krieges und des Ersten Weltkrieges
Werder (Havel)	Werder (Havel)	Eisenbahnstraße 102	Fruchtsaftpresserei Ermisch
Ziesar	Ziesar	Breiter Weg 35	Wirtschaftsgebäude

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Treuenbrietzen	Treuenbrietzen	Großstraße	Denkmalsanlage vor dem Rathaus (sogenannter Sabinchenbrunnen) alt: Sabinchenbrunnen
Bardenitz	Treuenbrietzen	Zur Hermannsmühle 103-105 alt: Bardenitzer Dorfstraße 103-105	Hermannsmühle, bestehend aus Mühlegebäude, Wohnhaus, Unterstand mit Aborten, Trockenschuppen, Schweinestall, Wirtschaftsgebäude, Jägerhaus, Gesindehaus, Mühlenstau und Weiher alt: Hermannsmühle

Prignitz

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Boddin	4	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit, Friedhof Neuzeit	110867
Boddin	2	Hügelgrab Bronzezeit	111828
Langnow	6	Mühle deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit, Siedlung deutsches Mittelalter	110913
Langnow	2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit	110943

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Langnow	6	Gräberfeld Bronzezeit	111829
Lütkenwisch	104	Wasserfahrzeug Neuzeit	111848

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bad Wilsnack	Bad Wilsnack	Akazienstraße	Jüdischer Friedhof
Bad Wilsnack	Bad Wilsnack	Jahnstraße 11	Volksschule mit straßen- seitiger Einfriedung
Dergenthin	Perleberg	Am Bahnhof 8	Wohnhaus mit Neben- gebäude
Düpow	Perleberg	Dorfstraße 54	Wohnhaus mit Scheune
Gramzow	Perleberg	Gramzower Mühle 1	Mühlenanlage, bestehend aus Wohn- und Mühlengebäude, zwei Stallgebäuden mit Anbauten, Stallscheune und Pflasterung
Klein Gottschow	Groß Pankow (Prignitz)	Dorfstraße 17	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, nördlichem und südlichem Wirtschafts- gebäude, Hopfpflasterung sowie Backhaus
Klein Gottschow	Groß Pankow (Prignitz)	Dorfstraße 41	Alte Schule, bestehend aus Haupt- und Nebengebäude
Lübzow	Perleberg	Dorfstraße	Spritzenhaus, vor Nr. 59
Lübzow	Perleberg	Dorfstraße 24/26	Scheune
Mödlich	Lenzer- wische	Lenzener Straße 13	Wohnhaus und Stallgebäude des Gehöfts
Perleberg	Perleberg	Berliner Straße 10	Wohnhaus mit Neben- gebäude
Perleberg	Perleberg	Berliner Straße 12/13	Wohnhaus
Perleberg	Perleberg	Berliner Straße 16	Wohnhaus mit Hof- pflasterung
Perleberg	Perleberg	Hamburger Straße 22	Wohnhaus mit Gartenlaube und Wirtschaftsgebäude
Perleberg	Perleberg	Hamburger Straße 45	Mietwohnhaus
Perleberg	Perleberg	Karl-Marx- Straße 6	Wohnhaus mit Gartenlaube
Perleberg	Perleberg	Marienstraße 4	Wohnhaus
Perleberg	Perleberg	St.-Nicolai- Kirchplatz 13	Wohnhaus
Perleberg	Perleberg	Wilsnacker Chaussee	Grabmal der Familie Kerck- hoff, auf dem Waldfriedhof
Perleberg	Perleberg	Wilsnacker Chaussee	Grabmal der Familie Kunst, auf dem Waldfriedhof
Perleberg	Perleberg	Wilsnacker Chaussee	Grabmal der Familie Lohaus, auf dem Waldfriedhof
Perleberg	Perleberg	Wilsnacker Chaussee	Grabmal der Familie Mer- tyny, auf dem Waldfriedhof
Perleberg	Perleberg	Wilsnacker Chaussee	Grabmal der Familie Vier- eck, auf dem Waldfriedhof
Perleberg	Perleberg	Wilsnacker Straße 101	Christliches Gemeinschafts- haus
Perleberg	Perleberg	Wittenberger Straße 4	Wohnhaus
Perleberg	Perleberg	Wittenberger Straße 90	Wohn- und Geschäftshaus mit Nebengebäude und Hopfpflasterung

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Sükow	Perleberg	Perleberger Straße 49	Schmiede

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Witten- berge	Witten- berge	Bad Wilsnacker Straße 57 alt: Hafestraße 8 a	Hauptzollamt (heute Wohn- haus)
Witten- berge	Witten- berge	Burgstraße 37	Wohnhaus alt: Wohnhaus mit rechtem Seitengebäude

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Perleberg	Perleberg	Parchimer Straße 9	Wohnhaus

Spree-Neiße

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Baganz	2 3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter	120565
Drieschnitz	2	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit	120524
Fehrow	3	Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit	120017
Fehrow	2 4	Siedlung römische Kaiserzeit	120018
Fehrow, Schmogrow	3 2	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	120289
Fehrow	2 3 5	Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Frühgeschichte, Dorfkerne Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	120290
Fehrow	4	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	120291
Fehrow	6	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	120292
Fehrow	4	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	120293
Fehrow	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	120294
Fehrow	6	Siedlung Urgeschichte, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	120295
Fehrow	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	120297
Fehrow	2 6	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	120525
Fehrow	6	Rast- und Werkplatz Steinzeit	120526
Fehrow	3	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	120527
Fehrow	2	Gräberfeld Bronzezeit	120529
Fehrow	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit	120530
Fehrow	4	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	120531
Fehrow	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	120533

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Graustein	2 3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	120024
Groß Luja	3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	120355
Groß Obnig	1	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit	120029
Groß Obnig	1 2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit	120568
Groß Obnig	1	Siedlung Bronzezeit	120569
Groß Obnig	2	Gräberfeld Bronzezeit	120570
Groß Obnig	2	Siedlung Bronzezeit	120571
Groß Obnig	2	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	120572
Groß Obnig	4	Siedlung Urgeschichte	120583
Groß Schacksdorf	1	Gräberfeld römische Kaiserzeit, Gräberfeld Bronzezeit	120552
Groß Schacksdorf	5	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	120554
Hornow	3	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	120580
Hornow	3	Siedlung römische Kaiserzeit	120581
Hornow	2	Gräberfeld römische Kaiserzeit	120582
Hornow	4	Mühle Neuzeit	120584
Kahsel	1 3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit	120039
Kahsel	1	Gräberfeld Bronzezeit	120523
Klein Loitz, Reuthen	1 1	Mühle Neuzeit	120575
Klein Loitz	2	Mühle Neuzeit	120576
Klein Loitz	2	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit	120577
Klein Loitz	2	Siedlung römische Kaiserzeit	120578
Leuthen	3	Siedlung slawisches Mittelalter, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Burgwall slawisches Mittelalter	120047
Mattendorf	1	Wüstung deutsches Mittelalter	120558
Mattendorf	1	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	120559
Reuthen	2	Dorfkern Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	120567
Reuthen	2	Siedlung Eisenzeit	120574
Schmogrow	2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit, Siedlung Urgeschichte	120522
Schmogrow	4	Siedlung Neolithikum	120535
Schmogrow	2	Siedlung Neolithikum, Siedlung Urgeschichte	120536
Schmogrow	3	Siedlung Neolithikum, Siedlung slawisches Mittelalter	120537
Schmogrow	2	Gräberfeld Bronzezeit	120538
Schmogrow	1	Gräberfeld Bronzezeit	120539
Schmogrow	3	Gräberfeld Eisenzeit	120540
Schmogrow	2	Siedlung Urgeschichte	120541
Schmogrow	2	Siedlung Urgeschichte	120542
Schmogrow	2	Siedlung Bronzezeit	120543
Schmogrow	2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	120544
Schmogrow	2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	120545
Schmogrow	2	Einzelfund Bronzezeit	120548

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Schorbus	1	Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit, Friedhof Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter	120546
Schorbus	4	Dorfkerne Neuzeit	120566
Schönheide	1	Dorfkerne Neuzeit	120564
Wadelsdorf	1	Dorfkerne Neuzeit, Mühle Neuzeit	120563

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Gahry, Klein Kölzig, Mattendorf	4 1 1	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Gräberfeld Bronzezeit	120284

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Burg (Spreewald)	Burg (Spreewald)	Hauptstraße 61	Wohnhaus
Burg (Spreewald)	Burg (Spreewald)	Ringchausee 83	Küster- und Schulhaus
Burg (Spreewald)	Burg (Spreewald)	Ringchausee 136	Gasthaus „Kolonieschänke“

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Welzow alt: Haide- mühl	Welzow alt: Sprem- berg	Schachtbauring 5 alt: Alfred- Scholz-Weg 64 b	Feuerwehrfahrzeug- und Feuerwehrrüstungssammlung, bestehend aus diversen Einsatz- und Tanklöschfahr- zeugen sowie Kleingeräten, im Feuerwehrmuseum Haide- und Haide- mühl (siehe Unterlagen BLDAM)

Teltow-Fläming

A) Bodendenkmale Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Kleinbeeren	Großbeeren	Altes Forsthaus 1	Altes Forsthaus
Oehna	Niedergörsdorf	Oehna 21	Pfarrgehöft, bestehend aus Pfarrhaus und Wirtschaftsgebäude

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Wünsdorf	Zossen	Rosa-Luxemburg-Straße, Winkelweg alt: ohne Adresse	Infanterie-Schießschule, bestehend aus nördlicher und südlicher Torwache, Stabshaus, nördlichem und südlichem Mannschaftsgebäude, Wirtschaftsgebäude (Speiseaal), Südgebäude (Offizierskaserne), nördlichem Saalbau, Nebengebäude, Waffenmeisterei, Wagenhaus, Reitbahn mit Stallungen sowie zwei Mannschaftsgebäuden und Wohnhaus der südlichen Erweiterung alt: Infanterie-Schießschule, bestehend aus zwei Wachhäusern, drei Mannschaftshäusern und einem Wirtschaftsgebäude

Uckermark

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Löschungen

Ort	Gemeinde	Bezeichnung
Boitzenburg	Boitzenburger Land	Satzung der Gemeinde Boitzenburger Land zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Boitzenburg. Veröffentlicht in: Amtsblatt für die Gemeinde Boitzenburger Land, 27. Jg., Nr. 10, vom 23.10.2018 alt: Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Boitzenburg. Veröffentlicht in: Amtsblatt für die Gemeinde Boitzenburger Land, Nr. 13 vom 30.12.2004

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Angermünde	Angermünde	Mudrowweg 11	Städtisches Wasserwerk
Angermünde	Angermünde	Oderberger Straße 2	Mietwohnhaus mit Veranda
Angermünde	Angermünde	Oderberger Straße 5	Mietwohnhaus und Nebengebäude
Angermünde	Angermünde	Oderberger Straße 15	Benzin-Zapfsäule
Battin	Brüssow	Battin 15	Gutshaus und Stallanlage
Biesenbrow	Angermünde	Zollende 4	Wohnhaus und Stall
Gellmersdorf	Angermünde	Parsteiner Weg 16	Neubauernstelle mit Wohnhaus und Kleinscheune
Parmen	Nordwestuckermark	Warbender Straße 13	Dorfschule mit Nebengebäude
Prenzlau	Prenzlau	Neustädter Damm 20	Tankstelle
Steinhöfel	Angermünde	Steinhöfler Straße 12	Dorfschmiede

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Angermünde	Angermünde	Berliner Straße 2, 2 a alt: Berliner Straße 2	Wohnhaus (Gasthaus „Goldenes Lamm“) alt: (2 Positionen) - Wohnhaus - Wohnhaus
Kutzerow	Uckerland	Kutzerow 59	Kirche sowie Kirchhof mit Einfriedung und Leichenhalle alt: Kirche
Schwedt/Oder	Schwedt/Oder	Monplaisir 1-3 alt: Monplaisir 2, 3	Park Monplaisir mit Lustschlösschen, Gärtnerwohnhaus und Wirtschaftsgebäude alt: Park Monplaisir mit Lustschlösschen
Steinhöfel	Angermünde	Steinhöfler Straße 39	Wohnhaus und Nebengebäude alt: Wohnhaus
Wollin	Randowtal	Wollin 53	Kirche und Kirchhofeinfriedung alt: Kirche

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Biogasanlage in 15848 Oegeln**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. Februar 2019

Die Firma Biogas van der Jagt GmbH, Kruggasse 8, in 15980 Neuzelle beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Ortsrandweg 5, 15848 Oegeln in der Gemarkung Oegeln, Flur 3, Flurstück 170 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G12118)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für Errichtung und
Betrieb einer Windkraftanlage am Standort
03116 Drebkau OT Schorbus**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. Februar 2019

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in 03116 Drebkau OT Schorbus, Gemarkung Schorbus, Flur 3, Flurstück 68/1 erteilt. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Vestas V 136, mit einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung, einer Gesamthöhe von 237 m, einer elektrischen Leistung von 3,6 MW und einem Schallleistungspegel von 105,5 dB(A). Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zufahrtsweg.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um

- die Baugenehmigung mit Zulassung von Abweichungen zur Reduzierung der Abstandsfläche der Windkraftanlage,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 14. Februar 2019 bis einschließlich 27. Februar 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadtverwaltung Drebkau, Bau-, Haupt- und Ordnungsamt, Zimmer 4, Spremberger Straße 61 in 03116 Drebkau aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Kleinsees

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 17. Januar 2019

Die Lausitz Energie Bergbau AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus hat für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Kleinsees die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe beantragt.

Vom Vorhaben ist das Gebiet des Landkreises Spree-Neiße betroffen. Das Vorhaben umfasst das Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 227.760 m³ und dessen Einleitung in den Kleinsee. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 laufende Nummer 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVP durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Das Vorhaben ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Fläche, Boden, Klima/Luft, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden.
- Die Grundwasserentnahme wirkt sich nur lokal aus, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Grundwasservorrates beziehungsweise der Grundwasserneubildung auszugehen ist.
- Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind aufgrund der flurfernen Grundwasserstände im Plangebiet keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Auch im Zusammenwirken mit den Baumaßnahmen der Wasserversorgungsanlagen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP nicht selbstständig anfechtbar. Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Telefonnummer: 0355 48640-212) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 0.05, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Großsees

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 17. Januar 2019

Die Lausitz Energie Bergbau AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus hat für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Großsees die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe beantragt.

Vom Vorhaben ist das Gebiet des Landkreises Spree-Neiße betroffen. Das Vorhaben umfasst das Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 718.320 m³ und dessen Einleitung in den Großsee. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 laufende Nummer 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Das Vorhaben ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Fläche, Boden, Klima/Luft, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden.
- Die Grundwasserentnahme wirkt sich nur lokal aus, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Grundwasservorrates beziehungsweise der Grundwasserneubildung auszugehen ist.
- Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind aufgrund der flurfernen Grundwasserstände im Plangebiet keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

- Auch im Zusammenwirken mit den Baumaßnahmen der Wasserversorgungsanlagen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Telefonnummer: 0355 48640-212) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 0.05, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Großräschen - Schwarze Pumpe (Bl. 6810), Austausch Mast 6“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 18. Januar 2019

Die enviaM Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) plant in der Stadt Großräschen (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) die 110-kV-Freileitung im betreffenden Abschnitt zwischen den Masten 5 und 7 höher zu legen, um die geplante Bauhöhe im Erweiterungsbereich des Gewerbegebietes gewährleisten zu können. Dies wird durch eine Erhöhung des Mastes 6 und dessen Verschiebung in der Trassenachse um circa 5 m erreicht.

Auf Antrag der SPIE SAG GmbH im Auftrag der enviaM vom 15. November 2018 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 9 Absatz 2, § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um eine punktuelle im Wesentlichen standortgleiche Maßnahme.
- Die Beseilung der Leitung und die Breite des Schutzstreifens bleiben unverändert.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitungsanschluss des Kabelendmastes an das Windumspannwerk (WUW) Falkenhagen Nord (HT1130)“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 30. Januar 2019

Die SPIE SAG GmbH plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH (E.DIS) in der Gemarkung Falkenhagen (Stadt Pritzwalk) eine 110-kV-Freileitung und die Errichtung eines Kabelendmastes, über welche ein Erdkabel an das Windumspannwerk (WUW) Falkenhagen Nord angeschlossen werden soll.

Auf Antrag der SPIE SAG GmbH im Auftrag der E.EDIS vom 23. November 2018 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 9 Absatz 2, § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVP) sind:

- Es handelt sich um ein Vorhaben geringer Größe (ca. 30 m).
- Es wird Ackerfläche und eine Straße überspannt.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Flurbereinigung „Bleyen-Genschmar“, Verf.-Nr. 3002 X, im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben

Bekanntmachung
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 21. Januar 2019

Das Flurbereinigungsverfahren „Bleyen-Genschmar“ wird gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) und den Bestimmungen des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) durchgeführt.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um

- Herstellung und Ausbau ländlicher Straßen und Wege,
- Errichtung von Durchlässen innerhalb von Gewässerquerungen im Trassenverlauf der Wege,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Entsiegelung, Baumpflanzung und Anlage von Gewässerrandstreifen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 1. März 2019 bis 15. März 2019 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 10. Dezember 2018

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung der Frau Claudia Buschner, vormals Claudia Kumm, in Potsdam wurde mit Bescheid vom 10. Dezember 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 widerrufen.

Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 5. November 2018

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung des ehemaligen Rechtsanwalts Herrn Matthias Lingk in Frankfurt (Oder) wurde mit Bescheid vom 5. November 2018 mit sofortiger Wirkung widerrufen.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Neuendorf
Vom 29. Januar 2019

Die Antragstellerin plant im Landkreis Oberhavel, Gemarkung Zehdenick, Flur 18, Flurstück 575 teilweise die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,8765 ha mit standortgerechten Laubholzarten.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 9. Oktober 2018, Az.: LFB 3.05/7020-6/03-18 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die Aufforstung eines Mischwaldes soll ein arten- und strukturreicher Lebensraum auf ehemaligen Acker- und Unlandflächen entstehen. Die Maßnahme dient der Erhöhung des Waldanteils in der Gemarkung Zehdenick. Es werden mittelfristig die Habitatstrukturen in der Landschaft aufgewertet und das Landschaftsbild verbessert.

Durch die geplante Maßnahme wird das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Obere Havelniederung“ und das gleichnamige SPA-Gebiet aufgewertet.

Es werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033051 90731 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf, Plötzenstraße 17, 16775 Löwenberger Land eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Neuendorf
Vom 30. Januar 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Oberhavel, Gemarkung Löwenberg, Flur 6, Flurstücke 62 und 63 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,762 ha mit gebietsheimischen, standortgerechten Baumarten.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstauffors-

tungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 16. Oktober 2018, Az.: LFB 3.05/7020-6/04-18 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die Aufforstung eines Mischwaldes soll ein arten- und strukturreicher Lebensraum auf ehemaligen Ackerflächen entstehen. Die Maßnahme dient der Erhöhung des Waldanteils in der Gemarkung Löwenberg. Es werden mittelfristig die Habitatstrukturen in der Landschaft aufgewertet und das Landschaftsbild verbessert.

Es werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033051 90731 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf, Plötzenstraße 17, 16775 Löwenberger Land eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Entschädigungsregelung für die Mitglieder von Prüfungsausschüssen bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg als der Zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz

Prüfungsausschussmitglieder- Entschädigungsregelung

Vom 16. Oktober 2018

Aufgrund § 40 Absatz 4 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 2, § 56 Absatz 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, sowie § 3 Absatz 8 der von der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg erlassenen Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin und Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt - Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung (Sozialversicherungsfachwirt-Prüfungsordnung - SozVersFachwPO) vom 19. Mai 2016 wird die Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg als der Zuständigen Stelle wie folgt geregelt:

§ 1

Arten der Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 4:

- a) Reisekostenvergütung,
- b) Entschädigung für Zeitversäumnisse.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder werden im Vertretungsfalle nach den für die Ausschussmitglieder geltenden Grundsätzen entschädigt.

§ 2

Reisekostenvergütung

Reisekostenvergütung wird nach den für das Land Brandenburg geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

§ 3

Entschädigung für Zeitversäumnis

(1) Für die Teilnahme an der Sitzung eines Prüfungsausschus-

ses wird für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld gewährt in Höhe von

- a) 22,00 Euro für Mitglieder,
- b) 27,50 Euro für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die Aufsichtsführung bei einer schriftlichen Prüfung und die Abnahme der mündlichen Prüfung sind kein Sitzungstag.

(2) Für das Erstellen von schriftlichen Prüfungsaufgaben mit Lösungsvorschlägen und Bewertungshinweisen wird je Minute Bearbeitungsdauer, die den Prüflingen für die Bearbeitung der Aufgabe zur Verfügung steht, eine Entschädigung gewährt in Höhe von

- a) 0,40 Euro bei Zwischenprüfungen,
- b) 0,45 Euro bei Abschlussprüfungen,
- c) 0,50 Euro bei Fortbildungsprüfungen.

(3) Für das Bewerten von schriftlichen Prüfungsarbeiten wird je Arbeit und je Minute Bearbeitungsdauer, die den Prüflingen für die Bearbeitung der Aufgabe zur Verfügung stand, eine Entschädigung gewährt in Höhe von

- a) 0,09 Euro bei Zwischenprüfungen,
- b) 0,10 Euro bei Abschlussprüfungen,
- c) 0,11 Euro bei Fortbildungsprüfungen.

(4) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung wird je Prüfling eine Entschädigung gewährt in Höhe von 11,00 Euro.

§ 4

Geltendmachung und Auszahlung

Anträge auf Entschädigung sind schriftlich unter Angabe der Bankverbindung an die Zuständige Stelle zu richten. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung einer Tätigkeit nach § 3 gegenüber der Zuständigen Stelle geltend gemacht wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung für die Mitglieder von Zwischenprüfungsausschüssen (§ 42 BBiG), Abschlussprüfungsausschüssen (§ 36 BBiG) und des Fortbildungsprüfungsausschusses (§ 10 Fortbildungs- und Prüfungsordnung) bei der LVA Brandenburg als der Zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vom 30. November 2001 außer Kraft.

Alle Tätigkeiten, die vor dem 1. Januar 2019 ausgeübt worden sind, werden weiterhin nach der bisherigen Entschädigungsregelung abgegolten.

Frankfurt (Oder), 16. Oktober 2018

Sylvia Dünn

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
als Zuständige Stelle nach dem BBiG

Die vorstehende Entschädigungsregelung für die Mitglieder von Prüfungsausschüssen bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg als der Zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) - Prüfungsausschussmitglieder-Entschädigungsregelung - vom 16. Oktober 2018 wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin gemäß § 40 Absatz 4 Satz 2 des BBiG genehmigt.

Potsdam, 21. November 2018
Az.: 26-5041/A1/V9

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag
Schattschneider

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 4. April 2019, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 809** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 71, Größe: 903 qm
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000 EUR.

Postanschrift: Walter-Demel-Straße 5, 15566 Schöneiche

Bebauung: Wohngebäude

Az.: 3 K 20/17

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. April 2019, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rosenthal Blatt 165** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rosenthal, Flur 3, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Luckauer Straße 4, Größe 620 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rosenthal, Flur 3, Flurstück 78, Landwirtschaftsfläche, Luckauer Straße 4, Größe 341 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 22.800,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.05.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme/Mark OT Rosenthal, Luckauer Straße 4. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und zwei Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 20/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 9. Mai 2019, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Baruth Blatt 745** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 46, Größe 2.085 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 719, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 3, Größe 469 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 33.000,00 EUR (Gartenland Flurstück 46: 13.000,00 EUR, Gebäudefläche Flurstück 719: 20.000,00 EUR) festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.07.2017 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 15837 Baruth/Mark, Hauptstraße 3. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus mit ehemaligem Laden im Erdgeschoss sowie Gartenland.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 32/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 16. Mai 2019, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 1567** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Jüterbog, Flur 87, Flurstück 233, Gebäude- und Freifläche, Vorstadt Neumarkt 24, Größe 223 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Jüterbog, Flur 28, Flurstück 83, Landwirtschaftsfläche, Vorstadt Neumarkt 24, Größe 2.460 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Jüterbog, Flur 28, Flurstück 84, Wasserfläche, Vorstadt Neumarkt 24, Größe 70 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 43.100,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.11.2017 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 14913 Jüterbog, Vorstadt Neumarkt 24. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus mit Anbau. Das Wohnhaus wird in der Denkmalliste des Landes Brandenburg als Einzeldenkmal geführt. Zuwegung des Grundstückes lfd. Nr. 6 ist nur über Nachbargrundstück möglich. Die Grundstücke lfd. Nr. 6 und 8 bilden aufgrund Eigenüberbau eine wirtschaftliche Einheit. Es bestehen Überbauten vom Bewertungsobjekt auf Nachbargrundstücke.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 18/17

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Döbern-Land

Im Amt Döbern-Land (Landkreis Spree-Neiße) ist die Stelle

des Amtsdirektors (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Den umfassenden Ausschreibungstext finden Sie unter www.amt-doebern-land.de.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein PRO FUTURA MOL e. V., 15344 Strausberg, Wirtschaftsweg 71 ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.12.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Gert Müller
Otto-Grotewohl-Ring 17
15344 Strausberg

Der Verein Gemeinschaft zur Förderung der Umweltbildung (GFU) e. V., c/o Dr. Renate Wipper, Otto-Haseloff-Str. 24, 14480 Potsdam, ist am 20.07.2017 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Prof. Dr. Klaus-Peter Berndt
Berliner Str. 18
03172 Guben

Herr Marcus Borchert
Horstenweg 5
14712 Rathenow

Frau Dr. Renate Wipper
Otto-Haseloff-Str. 24
14480 Potsdam

Der Verein „Paintball-Arena Niemeck e. V.“, Kunads Garten 15, 14823 Niemeck ist am 08.01.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr Holger Ibener
Kunads Garten 15
14823 Niemeck

Frau Catharina Ibener
Kunads Garten 15
14823 Niemeck

Herr Christian Pietrucha
Straße des Fortschritts 14
14823 Niemeck

Der Verein Förderverein des Projektes - Treffpunkt Engagiertes Leben - in der Stadt Brandenburg und Umgebung e. V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Registernummer VR 003174 P ist zum 01.01.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Hartmut Heidemann
Rosa-Luxemburg-Allee 5
14772 Brandenburg an der Havel

Herr Manfred Dietzmann
Tismarstraße 23
14776 Brandenburg an der Havel

Herr Erhard Wolff
Werner-Seelenbinder-Straße 34
14770 Brandenburg an der Havel

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.